Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Mai

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 10. Mai 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Den Bau einer Eisenbahn von Rastatt nach Gernsbach betreffend.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 29. April d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Grafen von Perponcher-Sedlnitzky, Königlich Preußischem Major und Hofmarschall Seiner Majestät des Königs von Preußen, das Kommandeurkreuz I. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 13. April d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem vormaligen Vorstand der Main-Neckar-Eisenbahn-Verwaltung Heidelberg, Oberingenieur Freiherrn von Weiler, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner

Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz I. Klasse des Großherzoglichen Ludwigs-Ordens anzunehmen und zu tragen;

die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt Ministerialrath Emil Kilian zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Württembergischen Krone.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem dienstthuenden Kammerherrn Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin, Freiherrn von Edelsheim, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronorden II. Klasse anzunehmen und zu tragen;

dem Eisenbahnverwalter Schnetzler in Rastatt die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden IV. Klasse anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 22. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Garnisonsauditor Wilhelm Benitz in Konstanz nach Rastatt zu versetzen;

unter dem 24. April d. J.

den Major Biesele vom fünften Infanterie-Regiment, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden, und

den Major Sartori im dritten Infanterie-Regiment wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen,

dem Major Vierordt im dritten Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus HöchstIhrem Armeecorps, mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps, zu ertheilen,

den Stabsquartiermeister Spohn vom zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, zum Jäger-Bataillon zu versetzen,

den Hauptmännern Wilhelm von Cloßmann vom Festungsartillerie-Bataillon und Maximilian Freiherrn von Schilling vom fünften Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus HöchstIhrem Armeecorps zu ertheilen, und

die Lieutenante Payne, Asbrand, genannt von Porbeck und Kühlenthal vom Feld-Artillerie-Regiment in das Festungsartillerie-Bataillon zu versetzen;

unter dem 26. April d. J.

den Generallieutenant Waag, Kommandanten der Infanterie, zum Gouverneur der Festung Rastatt,

den Oberstlieutenant von Peternell, Kommandanten des Jäger-Bataillons, zum Oberst und Kommandanten des zweiten Infanterie-Regiments, König von Preußen, und

den Oberstlieutenant Sachs vom (1.) Leibgrenadier-Regiment zum Kommandanten des Jäger-Bataillons zu ernennen,

den Hauptmann Wentz vom Generalstab zum Gouvernementsstab, den Hauptmann Kirchgeßner vom Generalstab zur Geniedirektion und den Lieutenant Walter vom Feldartillerie-Regiment zur Artilleriedirektion der Festung Rastatt zu befehligen;

unter dem 28. April l. J.

den bei seiner Entlassung als Hauptmann charakterisirten Oberlieutenant Sander als Oberlieutenant der Artillerie zu reaktiviren, dem Feldartillerie-Regiment zuzutheilen und bis auf Weiteres zur Zeughausdirektion zu befehligen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 28. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Legationsrath Freiherrn von Türckheim, sowie dem Großherzoglichen Ministerresidenten am Königlich Württembergischen Hofe und bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Legationsrath von Dusch, den Charakter als „Geheime Legationsräthe" zu verleihen,

den bisherigen Assessor, Legationsrath von Reck, zum wirklichen Rathe bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen,

dem Kanzleisekretär Mittenmaier bei gedachtem Ministerium den Titel „Geheimer Sekretär" zu ertheilen,

den Revisor Wittmer bei dem Verwaltungshof bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen,

den Kameralpraktikanten Karl Forschner von Weinheim zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptzollamt Mannheim zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Bau einer Eisenbahn von Rastatt nach Gernsbach betreffend.

Nachdem zufolge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. April 1867 Nr. 317 in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Mai 1866 einer in Gernsbach sich gebildet habenden Aktiengesellschaft die Conzession zum Bau und Betrieb einer von der Staatseisenbahn bei Rastatt nach Gernsbach führenden Eisenbahn mit Entschließung des diesseitigen Ministeriums vom Heutigen ertheilt worden ist, wird diese Conzession nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. April 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Böckh.

Conzession

zum Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Rastatt nach Gernsbach führenden Eisenbahn.

Artikel 1.

Der zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Rastatt nach Gernsbach sich gebildet habenden Murgthal-Eisenbahn-Aktiengesellschaft wird auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1866 in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. April 1867 Nr. 317 die Conzession zum Bau und Betrieb einer von der Staatseisenbahn bei Rastatt nach Gernsbach führenden Seitenbahn (Murgthalbahn) ertheilt.

Artikel 2.

Die Murgthal-Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, sämmtliche zur Ausführung der Eisenbahn erforderlichen Arbeiten in einem Zeitraum von zwei Jahren, vom Datum der Conzessionsertheilung an gerechnet, auf ihre Kosten und Gefahr so herzustellen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Frist in allen ihren Theilen dem Verkehre übergeben werden kann.

Treten vor Ablauf dieser Frist Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues wesentlich erschweren würden, so kann auf Ansuchen der Murgthal-Eisenbahngesellschaft eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 3.

Längstens binnen sechs Monaten nach ertheilter Conzession hat die Murgthal-Eisenbahngesellschaft einen Detailplan über die Zugsrichtung, Steigungsverhältnisse, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Ausweicheplätze, Bahnhofstationen und Haltpunkte entwerfen zu lassen und solchen der Großherzoglichen Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Auch das Construktionssystem und die Pläne für die größeren Beiwerke mit Einschluß der Stationsgebäude unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Dieselbe wird keine anderen, als die ihr im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs nöthig scheinenden Abänderungen treffen.

Sie wird insbesondere einem Construktionssysteme, welches sich auf einer andern Bahn als sicher bewährt hat, ihre Zustimmung nicht versagen. Die deßfallsigen Entscheidungen sollen der Murgthal-Eisenbahngesellschaft mit thunlichster Beschleunigung mitgetheilt werden.

Es steht der Murgthal-Eisenbahngesellschaft zu, vor und während der Ausführung diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche sie für nothwendig und zweckmäßig hält; jedoch können solche Abänderungen nur mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden.

Artikel 4.

Es bleibt der Murgthal-Eisenbahngesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig herzustellen. Im ersteren Falle ist dieselbe jedoch verpflichtet, wo dies der Betrieb erfordert, die nach dem Ermessen der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung nöthigen Ausweichespuren anzulegen.

Artikel 5.

Bei Anlage der definitiven Stationsgebäude ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in denselben auf Verlangen Post- und Telegraphenbureaux und die hiezu erforderlichen Dienstwohnungen untergebracht werden können.

Für die Wohnungen sollen der Eisenbahngesellschaft die vorschriftsmäßigen Miethzinse, wie bei sonstigen Dienstwohnungen, bezahlt, für die andern der Post- und Telegraphenverwaltung gestellt werdenden Räumlichkeiten wird eine entsprechende, mit dieser Verwaltung zu vereinbarende Vergütung geleistet werden.

Für die ersten zehn Betriebsjahre wird der Murgthal-Eisenbahngesellschaft gestattet, die Stationsgebäude in Gernsbach provisorisch anzulegen.

Artikel 6.

Bei Kreuzung der Bahn mit Staatsstraßen oder andern Wegen hat die Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Herstellungskosten provisorischer Brücken, wo solche zu genanntem Zwecke erforderlich sind, fallen der Eisenbahngesellschaft zur Last.

Die bestehenden Verkehrslinien dürfen nicht eher unterbrochen werden, als bis die Wasser- und Straßenbaubehörde die provisorischen Bauten untersucht und sich dahin ausgesprochen hat, daß sie die gehörige Festigkeit besitzen und für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Die Frist zur Herstellung und die Dauer solcher provisorischer Bauten wird von der Großherzoglichen Regierung bestimmt.

Gegen die künftige Anlage von Kanälen, Schutzdämmen, Staats-, Vizinal- oder Gemarkungsstraßen, welche auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden sollen, und entweder die Eisenbahn kreuzen oder sonst in deren Nähe herzustellen sind, steht der Eisenbahngesellschaft weder eine Einsprache, noch eine Entschädigungsforderung zu. Es sollen jedoch alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit so viel als thunlich durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und die Eisenbahngesellschaft nicht in Unkosten versetzt werde.

Sollten von Großherzoglicher Regierung im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs später neue Einrichtungen auf der Bahn für nothwendig befunden werden, welche auch auf der Staatsbahn eingeführt werden, so ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, solche auf Verlangen auch bei der Seitenbahn auf ihre Kosten herzustellen.

Artikel 7.

Alles Gelände, welches zur Herstellung der Eisenbahn und ihrer Zubehörden, sowie zur Verlegung und Herstellung von Straßen und Gewässern nöthig ist, muß von der Eisenbahngesellschaft angekauft werden, soweit es nicht durch Schenkungen erworben wird.

Die Staatsregierung ertheilt die vorläufige Zusicherung, daß die Großherzoglichen Verwaltungsbehörden den von Gemeinden gemachten Schenkungen von Gelände oder sonstigen Dingen, soweit sie bei der jeweiligen speziellen Prüfung sich als statthaft erweisen, ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Der Werth derartiger Schenkungen bleibt übrigens bei Berechnung des Baukapitals außer Betracht.

In Bezug auf die Gütererwerbungen im Zwangswege für die Seitenbahn kommen die Bestimmungen der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XIV. Seite 123 ff.) in Anwendung.

Zu der in Artikel 3 dieses Gesetzes bezeichneten Kommission hat die Eisenbahngesellschaft einen Bevollmächtigten zu ernennen.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von der Eisenbahngesellschaft selbst anerkannt oder unter deren Zuziehung richterlich festgestellt werden, hat die Eisenbahngesellschaft einzustehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 8.

Da das Unternehmen ein gemeinnütziges ist, so ist der Eisenbahngesellschaft gestattet, zur Bei- oder Abfuhr des bei dem Bau der Bahn und deren Unterhaltung nöthigen Materials dieselben Straßen, wie die Staatsverwaltung bei ihren Bauten zu benützen.

Ebenso genießt sie bezüglich der Gewinnung und Ablagerung der Erdmassen und anderer Materialien dieselben Vorrechte, welche anderen Unternehmern öffentlicher Arbeiten eingeräumt sind oder werden.

Die Entschädigung für zeitweise Benützung oder Entwerthung von Grundflächen, für gehinderten Betrieb von gewerblichen Anstalten, überhaupt für Beschädigungen aller Art, welche durch die Herstellung und Unterhaltung der Eisenbahn veranlaßt werden, fallen der Eisenbahngesellschaft zur Last.

Artikel 9.

Während der Dauer der Eisenbahnbauarbeiten übt die Großherzogliche Regierung durch einen oder mehrere Kommissäre ein unbeschränktes Aufsichtsrecht darüber aus, daß sämmtliche Bauarbeiten nach den von der Großherzoglichen Regierung genehmigten Plänen solid und gemäß den Vorschriften der gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden.

Artikel 10.

Nach Vollendung sämmtlicher Arbeiten hat die Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten eine Vermarkung vornehmen zu lassen, sowie Plan und Beschreibung der ganzen Bahn mit ihren Zubehörden nebst einer detaillirten rechnungsmäßigen Nachweisung über den Gesammtaufwand der Großherzoglichen Regierung zu übergeben, welche diese Urkunde in dem Großherzoglichen Generallandesarchiv hinterlegen wird.

Die gleiche Ausfertigung ist auch bezüglich der nach der Bahneröffnung stattfindenden Ergänzungs- und Erweiterungsbauten zu übergeben.

Artikel 11.

Für die Fahrtenplane, Tarife und Tarifbestimmungen wird die Staatsgenehmigung vorbehalten.

Artikel 12.

Sollte die Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Betrieb der Murgthalbahn an die Verwaltung der Staatsbahnen zu überlassen geneigt sein, so wird letztere hiezu unter folgenden Bedingungen ermächtigt werden:

1. Die Dauer des Betriebs durch die Staatsbahnverwaltung wird auf 25 Jahre, von der Uebergabe der Bahn zum Betriebe an gerechnet, bestimmt.

2. Für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn erhält die Staatsbahnverwaltung fünfundfünfzig Prozent der sich ergebenden Roheinnahme.
3. Sollten diese fünfundfünfzig Prozent der Roheinnahme — ein Jahr in das andere gerechnet — mehr betragen, als der wirkliche Aufwand für den Betrieb, so wird dieser Mehrbetrag der Bahngesellschaft überlassen.
4. Reichen diese fünfundfünfzig Prozent zur Bestreitung des Betriebsaufwands nicht hin, so hat die Bahngesellschaft das Fehlende aus den ihr zukommenden fünfundvierzig Prozent der Roheinnahme zuzuschießen, insoweit derselben nach Abrechnung einer vierprozentigen Rente aus dem Baukapital — ein Jahr in das andere gerechnet — noch ein Ueberschuß verbleibt.
5. Die näheren Bestimmungen werden in einem von der Staatsverwaltung mit der Eisenbahngesellschaft abzuschließenden, vom Handelsministerium zu genehmigenden Betriebsvertrag festgestellt.

Artikel 13.

Ohne Zustimmung der Staatsregierung ist die Eisenbahngesellschaft nicht ermächtigt, die Bahnanlagen im Ganzen oder einzelne Theile derselben zu verpachten, zu veräußern, zu verpfänden oder zu belasten.

Artikel 14.

Für Beschädigungen und Demolirungen im Kriege, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Eisenbahngesellschaft einen Ersatz aus der Staatskasse nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs keine Schadloshaltung verlangt werden.

Artikel 15.

Die von der Staatsregierung in Folge ihres Aufsichtsrechts auf den Bau der Eisenbahn ergehenden Entschließungen und getroffenen Anordnungen geben der Eisenbahngesellschaft in keinem Falle einen Entschädigungsanspruch auf die Staatskasse.

Artikel 16.

Die künftige Ausführung oder Genehmigung von Eisenbahnen in der Gegend oder Richtung der Murgthal- oder Rheinbahn gibt der Eisenbahngesellschaft kein Recht auf Entschädigung.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß, beziehungsweise die Einmündung anderer Eisenbahnen in die ihrige zu gestatten und den von der Staatsregierung rücksichtlich dieser Einmündung und des deßfallsigen Betriebsdienstes getroffenen Anordnungen nachzukommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auch ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, die Anlage von Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissements mit der Murgthalbahn zu gestatten, insofern für die Gesellschaft keine Kosten hieraus erwachsen.

Im Falle der Ueberlassung des Baues und des Betriebes von Anschluß- oder Zweigbahnen an Private soll der Eisenbahngesellschaft unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden.

Wenn vom Staat oder von einer Gesellschaft eine Eisenbahn durch das Murgthal gebaut und diese bei Muggensturm oder einem anderen Punkte in nördlicher Richtung mit der Rheinthalbahn mit gänzlicher oder theilweiser Umgehung der Rastatt-Gernsbacher Bahn verbunden würde, so soll die letztgenannte Bahn unter den Bedingungen des Art. 19 vom Staate, beziehungsweise von der Gesellschaft, welche die erstgenannte Bahn baut, angekauft werden.

Artikel 17.

Die Eisenbahngesellschaft genießt in Bezug auf die Eisenbahn und sämmtliche Beiwerke, deßgleichen in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb, Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, sowie von den deßfallsigen Gemeindeumlagen.

Sie ist ferner auch von Bezahlung der Immobilienaccise, der Schenkungsaccise und Kaufbriefgebühren für diejenigen Grundstücke und Gebäude befreit, welche für den Bau der Eisenbahn und sämmtlicher Beiwerke erworben werden.

Die Ertheilung der Conzession erfolgt taxfrei; auch hat die Murgthal-Eisenbahngesellschaft in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten weder Stempelpapier anzuwenden, noch Sporteln zu entrichten.

Das gesammte, für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn und des Eisenbahntelegraphen angestellte Personal dagegen hat dieselbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staatseisenbahn Angestellten erhoben wird.

Artikel 18.

Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben aus dem der Eisenbahngesellschaft zufallenden Ertrag des Unternehmens wird ein entsprechender Reservefond gebildet und das Nähere hierüber in den Statuten der Gesellschaft festgesetzt werden.

Zu jeder Verwendung aus diesem Reservefond bedarf es der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Artikel 19.

Die Großherzogliche Regierung ist berechtigt, zu jeder Zeit die Seitenbahn von Rastatt nach Gernsbach anzukaufen, und die Gesellschaft ist zur eigenthümlichen Abtretung der Bahn an die Großherzogliche Regierung verpflichtet. Die hierbei maßgebenden Bestimmungen sind:

1. Der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher der Gesellschaft bekannt gemacht sein.
2. Als Entschädigung ist der Gesellschaft zu bezahlen:
   a. im Falle der Rückkauf vor fünfundzwanzig Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagekapital ohne Abzug und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Aktionäre nicht mindestens vier Prozent Dividende erhalten haben, der hiezu fehlende Betrag;
   b. im Falle der Rückkauf nach fünfundzwanzig Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile.

   Insoferne jedoch die hiernach ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre, als der fünfundzwanzigfache Betrag des durchschnittlichen Reinertrags, welchen die Gesellschaft nach Abzug der Betriebs-, Verwaltungs- und Bahnunterhaltungskosten in den letzten zehn der Kündigung vorausgegangenen Betriebsjahren bezogen hat, so soll der fünfundzwanzigfache Betrag dieses durchschnittlichen Reinertrages als Rückkaufsumme vergütet werden.

   Erfolgt der Rückkauf erst bei Ablauf der Conzession, so wird das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile als Rückkaufssumme vergütet.

   In beiden Fällen wird dieser Minderwerth, sofern sich die Großherzogliche Regierung und die Eisenbahngesellschaft nicht mit einander verständigen, durch ein Schiedsgericht bestimmt, zu welchem jeder Theil einen unbefangenen Sachverständigen beruft, welche einen weiteren als Obmann zu wählen, oder insoferne sie sich nicht hierüber verständigen, die Ernennung des Obmanns durch das Amtsgericht zu veranlassen haben. Die Entscheidung erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit.
3. Zu dem Anlagekapital sind nicht blos die auf die erstmalige Herstellung der Bahn und etwaige spätere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten nach den in Artikel 10 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten, sondern auch die während der Bauzeit zu entrichtenden dreiprozentigen Zinsen des eingezahlten Kapitals zu rechnen.

Artikel 20.

Gegenwärtige Conzession erlischt, wenn der Bau der Bahn nicht innerhalb der in Artikel 2 bestimmten Frist vollendet wird, sofern nicht von der Großherzoglichen Regierung eine Fristverlängerung gewährt worden sein sollte.

Artikel 21.

Gegenwärtige Conzession wird auf achtzig Jahre, und zwar vom Tage der Ausfertigung der Conzessionsurkunde an gerechnet, verliehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer die Großherzogliche Regierung die Bahn nicht angekauft hat, soll die Conzession in Folge einer zu treffenden weiteren Uebereinkunft unter Berücksichtigung der nach Ablauf dieser achtzig Jahre bestehenden Verhältnisse erneuert werden.

Artikel 22.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Conzession durch die Eisenbahngesellschaft oder deren Vertreter können mit Geldstrafen bis zu 3000 fl. und schließlich mit Entziehung der Conzession geahndet werden, in welch' letzterem Falle das gesammte Bahneigenthum für Rechnung der Eisenbahngesellschaft öffentlich versteigert werden soll.

Artikel 23.

Der gewählte Wohnsitz der Gesellschaft für alle auf den Vollzug dieser Conzession bezüglichen Rechtsverhältnisse, sowie für den Vollzug aller zum Zwecke des Baues der Bahn abgeschlossenen Verträge oder aus Veranlassung des Baues und Betriebes der Bahn entstandenen Verbindlichkeiten ist die Stadt Gernsbach.

Artikel 24.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Anwendung oder Auslegung der Conzessionsbedingungen zwischen der Eisenbahngesellschaft und den Staatsverwaltungsbehörden ergeben, werden mit Ausschluß des Instanzenzuges von dem Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

Alle aus dem Bau und Betrieb entspringenden civilrechtlichen Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

So gegeben Karlsruhe, den 22. April 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Diensterledigungen.

Eine Kollegialrichterstelle bei dem Kreis- und Hofgericht Karlsruhe ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium zu melden.

Durch die Ernennung des evangelischen Garnisonspredigers Flad zum zweiten Stadtpfarrer in Bretten ist die Garnisonspredigerstelle in Mannheim mit einem Gehalt von 450 fl. jährlich in Erledigung gekommen. Neben diesem Dienst hat der betreffende Geistliche den Religionsunterricht am Lyzeum zu Mannheim zu ertheilen und den übrigen Geistlichen daselbst in der Seelsorge Aushilfe zu leisten, wofür er aus Kirchenfonds den jährlichen Betrag von 200 fl. zu beziehen hat. Die Bewerber um obigen Dienst haben sich innerhalb 4 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium zu melden.

Der Notariatsdistrikt Oberkirch ist in Erledigung gekommen. Bewerbungen um denselben sind binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Die Bezirksforstei Säckingen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Domänendirektion zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 20. Februar d. J. Maximilian Dietz, pensionirter Kanzleirath in Waldkirch.
„ 11. April „ „ Albert Schmich, pensionirter Oberzollinspektor in Stuttgart.
„ 13. „ „ „ Friedrich Schmidt, Generalstaatskassier in Karlsruhe.
„ 19. „ „ „ Franz Schenkh, pensionirter Kreisgerichtsrath in Offenburg.

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 14. Mai 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Namensänderung des Franz Joseph Zehe von Schwetzingen in Zink betreffend. Die Eintheilung des Amtsgerichtsbezirks Ettenheim in Notariatsdistrikte betreffend. Die Gerichtsnotarstellen in Mosbach und Bonndorf betreffend. Die Wiederbesetzung der Notariatsdistrikte Sinsheim I., Leimen und Schönau betreffend. Summarische Uebersicht der Thätigkeit der Gerichte des Landes während des Jahres 1866 betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Apothekerlicenz des Camill Bauhöfer von Oberkirch betreffend. Die Apothekerlicenz des Adolf Hirt von Bruchsal betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Aufhebung der Garnisons-Kommandantschaft Konstanz betreffend. Die Verlegung der Sitze der Kommandos der beiden Infanteriebrigaden betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Direktor des Lyzeums in Karlsruhe, Geheimen Hofrath Gockel, unter Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Dienstleistungen und unter Verleihung des Charakters als Geheimer Rath dritter Klasse, mit Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen;

den Direktor des Königlich Preußischen Gymnasiums zu Hamm, Dr. Wendt, zum Direktor des Lyzeums in Karlsruhe zu ernennen;

den Expeditor Kühn bei dem Obermedizinalrath in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung des Franz Joseph Zehe von Schwetzingen in Zink betreffend.

Franz Joseph Zehe von Schwetzingen hat darum nachgesucht, seinen Familiennamen in Zink umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuches nebst Begründung binnen drei Monaten dahier einzureichen sind.

Karlsruhe, den 20. April 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Müller.

Die Eintheilung des Amtsgerichtsbezirks Ettenheim in Notariatsdistrikte betreffend.

Notariatsverweser Jakob Liebler in Ettenheim wird zum Notar ernannt und demselben der Notariatsdistrikt Ettenheim übertragen.

Karlsruhe, den 25. April 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Gerichtsnotarstellen in Mosbach und Bonndorf betreffend.

Gerichtsnotar Joseph Stuhl in Bonndorf wurde unter dem Heutigen nach Mosbach versetzt und Notar Carl Helbling zum Gerichtsnotar in Bonndorf ernannt.

Karlsruhe, den 27. April 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Wiederbesetzung der Notariatsdistrikte Sinsheim I., Leimen und Schönau betreffend.

Notar Karl Sievert in Leimen wird auf den Notariatsdistrikt Sinsheim I. und Notar Rudolph Schultheis in Schönau im Amtsgerichtsbezirke Heidelberg auf den dadurch erledigten Notariatsdistrikt Leimen versetzt.

Ferner wird Notariatsassistent Alfred Starck in Rastatt als Notar ernannt und ihm der Notariatsdistrikt Schönau im Amtsgerichtsbezirke Heidelberg übertragen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Summarische Uebersicht der Thätigkeit der Gerichte des Landes während des Jahres 1866 betreffend.

Als summarische Uebersicht der Thätigkeit der Gerichte des Landes während des Jahres 1866 werden die nachfolgenden Tabellen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. März 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

I. Oberhofgericht.

Von den Kreis- und Hofgerichten.	Bürgerliche Rechtspflege.								Strafrechtspflege.							
	Oberberufungen.					Rechtspolizeisachen.			Nichtigkeitsbeschwerden.					Beschwerdeführungen.		
	Anhängig		Erledigt						Anhängig		Erledigt					
	übergehend.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	übergehend.	neu.	durch Erkenntniß.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.
Mannheim mit Heidelberg u. Mosbach	28	35	35	10	18	—	—	—	2	29	25	4	2	13	12	1
Karlsruhe	11	24	15	6	14	1	1	—	2	8	9	—	1	—	—	—
Offenburg mit Baden	7	18	15	1	9	1	1	—	—	9	8	—	1	7	7	—
Freiburg mit Lörrach	16	34	28	9	13	1	1	—	1	12	11	2	—	9	9	—
Constanz mit Waldshut und Villingen	5	21	17	2	7	2	2	—	1	29	24	5	1	19	18	1
zusammen . .	67	132	110	28	61	5	5	—	6	87	77	11	5	48	46	2

II. Hof- und

Kreis- und Hofgerichte und Kreisgerichte.	A. Bürgerliche Rechtspflege.															
	Civilkammer.					Appellationssenat.										
	Rechtsstreite.					Berufungen.							Rechtspolizeisachen.			
	Anhängig		Erledigt			Gegen Amtsgerichte		Gegen Kreisgerichte		Erledigt						
	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	übergegangen.	neu.	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Wiederherstellungsklagen.
Mannheim . . .	92	461	295	185	73	76	176	21	103	245	69	62	22	22	—	—
Heidelberg . . .	115	552	339	226	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Mosbach	54	377	199	164	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe I.	261	1390	833	575	243	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe. Sum. II.	143	643	438	200	148	39	99	11	71	136	27	57	15	13	2	—
Offenburg . . .	56	369	203	146	76	18	103	13	47	119	29	33	16	16	—	—
Baden	58	313	183	130	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe III.	114	682	386	276	134	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	176	509	296	202	187	56	145	21	90	199	45	68	54	53	1	3
Lörrach	49	346	220	123	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe IV.	225	855	516	325	239	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Constanz	79	408	255	152	80	40	177	19	119	202	78	75	47	45	2	—
Waldshut . . .	114	522	371	155	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Villingen	23	226	135	92	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe V.	216	1156	761	399	212	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hauptsumme	959	4726	2934	1775	976	229	700	85	430	901	248	295	154	149	5	5
	5685		4709			1444				1149						

Kreisgerichte.

B. Strafrechtspflege.																					
Schwurgericht.			Strafkammer.				Raths- u. Anklagekammer.						Rekurskammer.				Untersuchungsrichter.				
				Erledigt			Anträge der Staatsanwälte.			Beschwerdeführungen.				Erledigt							
Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Anhängig.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Anhängig.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Wiederaufnahmsgesuche.
45	45	—	176	174	2	—	469	462	7	44	41	3	36	27	5	4	11	6	5	4
—	—	—	104	94	1	9	—	—	—	—	—	—	46	34	11	1	—	—	—	—
—	—	—	110	105	3	2	—	—	—	—	—	—	28	14	12	2	24	21	3	—
—	—	—	390	373	6	11	—	—	—	—	—	—	110	75	28	7	35	27	8	—
10	9	1	189	172	4	13	224	223	1	20	20	—	62	39	17	6	9	9	—	2
11	11	—	147	138	—	9	236	233	3	36	36	—	52	39	11	2	8	6	2	2
—	—	—	52	47	2	3	—	—	—	—	—	—	37	24	12	1	—	—	—	—
—	—	—	199	185	2	12	—	—	—	—	—	—	89	63	23	3	—	—	—	
31	31	—	183	163	3	17	330	315	15	17	17		82	61	21	—	12	9	3	—
—	—	—	74	73	1	—	—	—	—	—	—	—	35	22	13	—	—	—	—	4
—	—	—	257	236	4	17	—	—	—	—	—	—	117	83	34	—	—	—	—	—
17	17	—	133	127	—	6	331	324	7	24	21	3	54	39	13	2	2	2	—	7
—	—	—	75	71	1	3	—	—	—	—	—	—	48	27	20	1	—	—	—	2
—	—	—	63	61	2	—	—	—	—	—	—	—	30	23	7	—	—	—	—	—
—	—	—	271	259	3	9	—	—	—	—	—	—	132	89	40	3	—	—	—	9
114	113	1	1306	1225	19	62	1590	1557	33	141	135	6	510	349	142	19	66	53	13	21
				1244										491						

A. Bürgerliche Rechtspflege.

Amtsgerichte.	Civilprozesse. Anhängig übergegangen.	Civilprozesse. Anhängig neu.	Civilprozesse. Erledigt durch Urtheil.	Civilprozesse. Erledigt in anderer Weise.	Civilprozesse. Uebergehend.	Ganten. Anhängig übergegangen.	Ganten. Anhängig neu.	Ganten. Erledigt durch Urtheil.	Ganten. Erledigt in anderer Weise.	Ganten. Uebergehend.	Rechtspolizeisachen. Anhängig.	Rechtspolizeisachen. Erledigt.	Rechtspolizeisachen. Uebergehend.	Rekurse geg. Bürgermeister. Anhängig.	Rekurse geg. Bürgermeister. Erledigt.	Rekurse geg. Bürgermeister. Uebergehend.	Zahlungsbefehle.	Wiederherstellungsklagen.
Appellkreis Mannheim.																		
Adelsheim	34	348	139	211	32	4	6	3	3	4	7	5	2	4	3	1	1263	—
Boxberg	8	309	108	190	19	—	1	—	—	1	24	21	3	12	12	—	1369	—
Buchen	23	289	90	201	21	1	5	2	2	2	16	14	2	7	7	—	1342	—
Eberbach	7	248	98	145	12	—	1	—	—	1	20	16	4	4	4	—	910	—
Eppingen	18	331	114	199	36	3	11	3	3	8	26	21	5	4	4	—	1116	—
Gerlachsheim . . .	14	255	101	157	11	1	7	3	2	3	10	10	—	8	8	—	997	—
Heidelberg Amtsgericht	102	1113	540	544	131	7	22	15	3	11	22	18	4	41	33	8	3067	—
Heidelberg Universitäts-Amt . .	—	17	9	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172	—
Ladenburg	16	462	216	213	49	2	24	7	6	13	28	27	1	8	8	—	2023	—
Mannheim	89	993	544	467	71	7	27	8	10	16	24	24	—	37	35	2	1458	—
Mosbach	64	678	213	439	90	5	6	4	3	4	50	46	4	8	8	—	3115	—
Neckarbischofsheim .	20	303	97	193	33	—	5	—	2	3	7	7	—	3	3	—	1157	—
Neckargemünd . . .	29	222	83	150	18	4	3	3	1	3	16	14	2	1	1	—	955	—
Schwetzingen . . .	12	272	62	193	29	3	4	3	2	2	7	6	1	2	2	—	2364	—
Sinsheim	26	462	213	243	32	2	6	2	3	3	29	29	—	1	1	—	1741	—
Tauberbischofsheim .	36	309	120	186	39	1	9	1	2	7	20	19	1	6	6	—	2014	—
Walldürn	17	220	75	148	14	5	4	6	—	3	—	—	—	2	2	—	1161	—
Weinheim	21	227	125	106	17	2	4	3	—	3	4	4	—	7	7	—	818	—
Wertheim	2	180	61	109	12	—	7	2	5	—	9	7	2	3	3	—	1335	—
Wiesloch	30	342	123	219	30	5	4	2	6	1	18	15	3	12	11	1	1657	—
	568	7580	3131	4321	696	52	156	67	53	88	337	303	34	170	158	12	30034	—
	8148		7452			208		120										

gerichte.

B. Strafrechtspflege.

Amtsgerichte.	Höhere Strafsachen.				Eigene Strafsachen.						Polizeistrafsachen abgeurtheilt		Rekurse gegen Bürgermeister.			Gethätigte Forstfrevel.	Wiederaufnahme des Verfahrens.
	Anhängig				Anhängig		Erledigt										
							durch Urtheil										
	übergegangen.	neu.	Erledigt.	Uebergehend.	übergegangen.	neu.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.	in anderer Weise.	Uebergehend.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.		
Appellkreis Mannheim.																	
Adelsheim . . .	4	15	16	3	11	90	57	7	34	3	5	—	1	1	—	1016	—
Boxberg . . .	6	29	26	9	3	76	32	17	25	5	37	—	—	—	—	960	—
Buchen	2	7	8	1	5	57	30	5	23	4	13	1	1	1	—	1678	—
Eberbach . . .	1	14	12	13	7	115	42	6	61	13	5	—	2	2	—	2018	—
Eppingen . . .	5	18	19	4	4	87	43	5	36	7	9	—	—	—	—	1579	—
Gerlachsheim . .	4	11	14	1	6	92	23	27	37	11	4	—	—	—	—	325	—
Heidelberg Amtsgericht . . .	23	92	90	25	37	242	149	26	78	26	30	—	7	7	—	6557	—
Heidelberg Universitätsamt . .	1	1	1	1	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Ladenburg . . .	12	37	39	10	5	78	49	7	17	10	3	—	—	—	—	4115	—
Mannheim . .	17	89	79	27	13	227	154	16	56	14	29	—	13	13	—	—	—
Mosbach . . .	9	35	35	9	20	213	59	10	143	21	6	2	1	1	—	2891	—
Neckarbischofsheim	4	11	11	4	3	53	31	4	18	3	2	—	—	—	—	1457	—
Neckargemünd . .	4	9	11	2	7	87	29	5	52	8	3	—	—	—	—	2494	2
Schwetzingen . .	4	24	21	7	11	87	59	12	17	10	11	—	—	—	—	4623	—
Sinsheim . . .	1	32	22	11	8	111	47	21	48	4	3	3	3	3	—	1798	—
Tauberbischofsheim	6	21	24	3	8	82	16	19	48	7	8	—	—	—	—	641	1
Walldürn . . .	1	12	12	1	4	66	32	11	23	4	10	—	2	2	—	1418	1
Weinheim . . .	3	19	17	5	1	52	24	13	8	8	9	5	6	6	—	2636	—
Wertheim . . .	1	9	8	2	5	54	24	11	23	1	3	—	—	—	—	2022	—
Wiesloch . . .	4	25	24	5	8	76	43	4	28	9	2	—	—	—	—	1971	—
	112	510	489	133	166	1948	943	227	776	168	192	11	36	36	—	40199	4
	622				2114		1170				203						

III. Amts-

A. Bürgerliche Rechtspflege.

Amtsgerichte.	Civilprozesse. Anhängig: übergegangen.	Civilprozesse. Anhängig: neu.	Civilprozesse. Erledigt: durch Urtheil.	Civilprozesse. Erledigt: in anderer Weise.	Civilprozesse. Uebergehend.	Ganten. Anhängig: übergegangen.	Ganten. Anhängig: neu.	Ganten. Erledigt: durch Urtheil.	Ganten. Erledigt: in anderer Weise.	Ganten. Uebergehend.	Rechtspolizeisachen. Anhängig.	Rechtspolizeisachen. Erledigt.	Rechtspolizeisachen. Uebergehend.	Rekurse geg. Bürgermeister. Anhängig.	Rekurse geg. Bürgermeister. Erledigt.	Rekurse geg. Bürgermeister. Uebergehend.	Zahlungsbefehle.	Wiederherstellungsklagen.
Appellkreis Karlsruhe.																		
Bretten	13	349	155	189	18	7	5	5	2	5	25	25	—	8	8	—	1537	—
Bruchsal	58	769	401	355	71	5	16	4	6	11	26	23	3	9	9	—	3037	—
Durlach	34	374	177	208	23	4	6	1	6	3	7	7	—	11	10	1	1716	—
Ettlingen	17	302	107	168	44	1	6	2	2	3	9	9	—	7	7	—	1420	—
Karlsruhe	66	1140	582	529	95	26	35	28	15	18	92	80	12	—	—	—	4065	—
Pforzheim	95	873	590	301	77	15	28	9	7	27	23	19	4	4	3	1	3515	1
Philippsburg . . .	5	184	61	114	14	—	5	2	2	1	19	16	3	3	3	—	1553	—
zusammen . .	288	3991	2073	1864	342	58	101	51	40	68	201	179	22	42	40	2	16843	1
	4279		3937			159		91										

gerichte.

B. Strafrechtspflege.

Amtsgerichte.	Höhere Strafsachen. Anhängig übergehend.	Höhere Strafsachen. Anhängig neu.	Höhere Strafsachen. Erledigt.	Höhere Strafsachen. Uebergehend.	Eigene Straffachen. Anhängig übergegangen.	Eigene Straffachen. Anhängig neu.	Eigene Straffachen. Erledigt durch Urtheil mit Schöffen.	Eigene Straffachen. Erledigt durch Urtheil ohne Schöffen.	Eigene Straffachen. Erledigt in anderer Weise.	Eigene Straffachen. Uebergehend.	Polizeistrafsachen abgeurtheilt mit Schöffen.	Polizeistrafsachen abgeurtheilt ohne Schöffen.	Rekurse gegen Bürgermeister. Anhängig.	Rekurse gegen Bürgermeister. Erledigt.	Rekurse gegen Bürgermeister. Uebergehend.	Gethätigte Forstfrevel.	Wiederaufnahme des Verfahrens.
Appellkreis Karlsruhe.																	
Bretten	—	10	10	—	6	79	27	10	39	9	9	5	5	5	—	2568	—
Bruchsal . . .	6	30	27	9	11	141	71	19	49	13	14	—	2	2	—	11597	—
Durlach . . .	6	16	19	3	12	105	56	13	37	11	8	8	1	1	—	3676	—
Ettlingen . . .	3	14	8	9	11	117	56	19	40	13	7	2	2	2	—	5742	—
Karlsruhe . . .	10	61	63	8	14	297	110	82	103	16	28	23	2	2	—	8245	—
Pforzheim . . .	21	55	67	9	23	454	107	233	90	47	22	7	7	6	1	6486	1
Philippsburg . .	9	3	12	—	5	65	31	25	10	4	1	—	1	—	1	4008	—
Zusammen .	55	189	206	38	82	1258	458	401	368	113	89	45	20	18	2	42322	1
	244				1340		859				134						

A. Bürgerliche Rechtspflege.

Amtsgerichte.	Civilprozesse. Anhängig übergegangen.	Civilprozesse. Anhängig neu.	Civilprozesse. Erledigt durch Urtheil.	Civilprozesse. Erledigt in anderer Weise.	Civilprozesse. Uebergehend.	Ganten. Anhängig übergegangen.	Ganten. Anhängig neu.	Ganten. Erledigt durch Urtheil.	Ganten. Erledigt in anderer Weise.	Ganten. Uebergehend.	Rechtspolizeisachen. Anhängig.	Rechtspolizeisachen. Erledigt.	Rechtspolizeisachen. Uebergehend.	Rekurse geg. Bürgermeister. Anhängig.	Rekurse geg. Bürgermeister. Erledigt.	Rekurse geg. Bürgermeister. Uebergehend.	Zahlungsbefehle.	Wiederherstellungsklagen.
Appellkreis Offenburg.																		
Achern	13	301	104	189	21	3	2	1	2	2	7	6	1	1	1	—	875	4
Baden	27	326	198	125	30	5	8	6	6	1	21	20	1	1	1	—	1062	—
Bühl	35	355	159	206	25	—	13	4	3	6	43	39	4	5	5	—	1947	—
Gengenbach	9	194	79	114	10	—	2	—	2	—	10	9	1	9	9	—	573	—
Gernsbach	10	190	87	100	13	—	2	1	—	1	45	42	3	4	4	—	579	—
Haslach	15	123	69	58	11	1	5	1	3	2	2	1	1	—	—	—	406	—
Kork	14	276	108	170	12	1	5	2	—	4	37	33	4	4	3	1	1354	—
Lahr	16	438	172	259	23	3	18	3	8	10	22	18	4	10	8	2	1816	—
Oberkirch	3	154	93	55	9	—	1	—	1	—	13	13	—	5	5	—	627	—
Offenburg	69	638	317	334	56	5	8	5	3	5	22	19	3	6	5	1	1862	—
Rastatt	28	593	148	441	32	10	9	6	6	7	40	40	—	14	13	1	3424	1
Wolfach	21	157	86	66	26	2	5	1	1	5	18	17	1	8	6	2	514	—
Summa . .	260	3745	1620	2117	268	30	78	30	35	43	280	257	23	67	60	7	15039	5
	4005		3737			108		65										

gerichte.

B. Strafrechtspflege.

Amtsgerichte.	Höhere Strafsachen. Anhängig übergehend.	Höhere Strafsachen. Anhängig neu.	Höhere Strafsachen. Erledigt.	Höhere Strafsachen. Uebergehend.	Eigene Strafsachen. Anhängig übergegangen.	Eigene Strafsachen. Anhängig neu.	Eigene Strafsachen. Erledigt durch Urtheil mit Schöffen.	Eigene Strafsachen. Erledigt durch Urtheil ohne Schöffen.	Eigene Strafsachen. Erledigt in anderer Weise.	Eigene Strafsachen. Uebergehend.	Polizeistrafsachen abgeurtheilt mit Schöffen.	Polizeistrafsachen abgeurtheilt ohne Schöffen.	Rekurse gegen Bürgermeister. Anhängig.	Rekurse gegen Bürgermeister. Erledigt.	Rekurse gegen Bürgermeister. Uebergehend.	Gethätigte Forstfrevel.	Wiederaufnahme des Verfahrens.
Appellkreis Offenburg.																	
Achern	7	16	18	5	3	112	24	40	45	6	5	—	5	5	—	1591	1
Baden	7	51	44	14	10	130	51	25	56	8	17	—	—	—	—	5741	—
Bühl	10	21	24	7	7	159	57	36	63	10	6	—	—	—	—	3189	—
Gengenbach . .	7	14	17	4	12	123	24	10	92	9	7	4	5	5	—	1498	—
Gernsbach . . .	3	18	14	7	17	70	28	14	40	5	5	1	—	—	—	2326	—
Haslach	1	12	12	1	20	61	21	—	50	10	13	—	—	—	—	82	—
Kork	6	50	52	4	16	136	34	32	84	2	18	—	1	1	—	1586	1
Lahr	10	39	41	8	30	171	36	27	114	24	3	—	6	6	—	2462	1
Oberkirch . . .	5	12	13	4	8	62	29	4	31	6	10	—	—	—	—	652	—
Offenburg . . .	9	41	41	9	16	272	92	26	157	13	2	7	4	4	—	2646	1
Rastatt	10	52	53	9	16	196	73	28	93	18	2	—	1	1	—	7946	—
Wolfach . . .	4	16	17	3	12	55	26	1	35	5	8	—	3	3	—	82	—
Summa . .	79	342	346	75	167	1547	495	243	860	116	96	12	25	25	—	29801	4
	421				1714		738										

III. Amts-

A. Bürgerliche Rechtspflege.

Amtsgerichte.	Civilprozesse.					Ganten.					Rechtspolizeisachen.			Rekurse geg. Bürgermeister.			Zahlungsbefehle.	Wiederherstellungsklagen.
	Anhängig		Erledigt			Anhängig		Erledigt										
	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.		
Appellkreis Freiburg.																		
Breisach	43	312	162	162	31	4	6	2	3	5	19	17	2	8	8	—	2039	—
Emmendingen . .	35	391	132	262	32	5	15	1	9	10	27	23	4	—	—	—	2436	—
Ettenheim . . .	14	412	158	249	19	6	13	4	3	12	39	36	3	4	4	—	1974	1
Freiburg Amtsgericht	81	924	414	511	80	13	30	16	8	19	125	122	3	7	16	1	2986	—
Freiburg Universitätsamt	—	25	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	—
Kenzingen . . .	15	408	81	308	34	3	9	4	4	4	23	14	9	11	11	—	1685	—
Lörrach	87	644	441	236	54	18	25	13	9	21	15	10	5	20	17	3	3568	—
Müllheim . . .	35	429	200	210	54	8	14	9	3	10	17	13	4	4	4	—	2567	—
Neustadt	20	248	109	143	16	3	10	2	4	7	15	14	1	5	5	—	586	—
Schönau	41	373	206	184	24	10	4	11	1	2	12	10	2	2	2	—	1050	—
Schopfheim . . .	33	341	173	178	23	3	8	3	6	2	12	12	—	13	12	1	1555	—
Staufen	14	322	152	166	18	5	11	2	9	5	28	24	4	3	3	—	1981	2
Waldkirch . . .	19	192	82	119	10	4	14	6	5	7	16	12	4	5	5	—	782	—
Summa . .	437	5021	2313	2750	395	82	159	73	64	104	348	307	41	92	87	5	23312	3
	5458		5063			241		137										

gerichte.

B. Strafrechtspflege.

Amtsgerichte.	Höhere Strafsachen.				Eigene Strafsachen.						Polizeistrafsachen abgeurtheilt		Rekurse gegen Bürgermeister.			Gethätigte Forstfrevel.	Wiederaufnahme des Verfahrens.
	Anhängig				Anhängig		Erledigt										
							durch Urtheil										
	übergegangen.	neu.	Erledigt.	Uebergehend.	übergegangen.	neu.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.	in anderer Weise.	Uebergehend.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.		
Appellkreis Freiburg.																	
Breisach	8	26	29	5	28	86	42	20	40	12	4	5	1	1	—	1263	1
Emmendingen . .	13	27	35	5	14	122	53	30	43	10	12	7	—	—	—	897	1
Ettenheim . . .	2	18	17	3	6	77	30	27	12	14	8	—	—	—	—	1559	1
Freiburg Amtsgericht	16	80	79	17	43	282	143	54	97	31	45	—	4	4	—	1327	1
Freiburg Universitätsamt . .	—	—	—	—	6	74	—	54	26	—	—	2	—	—	—	—	—
Kenzingen . . .	5	19	21	3	5	64	27	17	20	5	1	—	2	2	—	2141	—
Lörrach	9	54	60	3	20	168	87	7	77	17	13	—	3	3	—	1112	—
Müllheim . . .	6	24	16	14	15	128	90	9	36	8	11	—	—	—	—	1280	—
Neustadt . . .	6	19	20	5	11	116	37	14	65	11	6	1	—	—	—	142	—
Schönau . . .	3	9	11	1	9	83	40	11	35	6	7	—	—	—	—	214	—
Schopfheim . .	2	26	26	2	12	149	58	14	70	19	34	—	4	4	—	971	—
Staufen . . .	3	21	21	3	11	74	35	17	27	6	11	—	1	1	—	365	—
Waldkirch . . .	4	15	14	5	9	96	36	5	33	31	8	2	2	2	—	221	—
Summa . .	77	338	349	66	189	1519	678	279	581	170	160	17	17	17	—	11492	4
	415				1708		957										

A. Bürgerliche Rechtspflege.

Amtsgerichte.	Civilprozesse. Anhängig: übergegangen.	Civilprozesse. Anhängig: neu.	Civilprozesse. Erledigt: durch Urtheil.	Civilprozesse. Erledigt: in anderer Weise.	Civilprozesse. Uebergehend.	Ganten. Anhängig: übergegangen.	Ganten. Anhängig: neu.	Ganten. Erledigt: durch Urtheil.	Ganten. Erledigt: in anderer Weise.	Ganten. Uebergehend.	Rechtspolizeisachen. Anhängig.	Rechtspolizeisachen. Erledigt.	Rechtspolizeisachen. Uebergehend.	Rekurse geg. Bürgermeister. Anhängig.	Rekurse geg. Bürgermeister. Erledigt.	Rekurse geg. Bürgermeister. Uebergehend.	Zahlungsbefehle.	Wiederherstellungsklagen.
Appellkreis Konstanz.																		
Bonndorf	24	257	170	93	18	2	5	—	3	4	27	27	—	10	10	—	1075	—
Constanz	62	571	283	284	66	6	8	9	2	6	5	5	—	3	3	—	1507	—
Donaueschingen . .	32	412	219	187	38	5	8	2	4	7	22	22	—	5	5	—	1260	—
Engen	83	450	183	291	59	12	18	13	7	10	5	2	3	2	1	1	2566	—
Jestetten	16	197	110	85	18	3	6	3	2	4	6	3	3	3	3	—	968	—
Meersburg	22	185	102	90	15	2	5	3	1	3	15	14	1	6	6	—	873	—
Meßkirch	27	188	133	63	19	4	8	6	4	2	31	31	—	—	—	—	1429	—
Pfullendorf	38	183	102	114	5	1	1	2	—	—	41	40	1	9	9	—	1064	—
Radolfzell	75	541	254	311	51	11	16	7	8	12	—	—	—	—	—	—	2942	—
St. Blasien . . .	65	368	183	165	85	4	4	1	2	5	11	8	3	1	1	—	1576	—
Stockach	6	572	110	455	13	11	15	18	6	2	49	49	—	1	1	—	3710	—
Säckingen	35	405	155	237	48	2	6	4	2	2	10	10	—	4	4	—	2066	—
Triberg	29	412	200	152	89	4	13	3	8	9	7	5	2	20	17	3	1059	—
Ueberlingen	26	260	115	137	34	4	5	2	2	5	24	24	—	10	10	—	1442	—
Villingen	22	440	304	127	31	9	14	9	3	11	36	29	7	5	5	—	1578	—
Waldshut	97	719	432	270	114	9	17	16	4	6	44	39	5	10	10	—	2368	—
Summa . .	659	6160	3055	3061	703	89	149	98	58	88	333	308	25	89	85	4	27483	—
	6819		6116			238		156										

gerichte.

B. Strafrechtspflege.

Amtsgerichte.	Höhere Strafsachen.				Eigene Strafsachen.						Polizeistrafsachen abgeurtheilt		Rekurse gegen Bürgermeister.			Gethätigte Forstfrevel.	Wiederaufnahme des Verfahrens.
	Anhängig				Anhängig		Erledigt										
							durch Urtheil										
	übergegangen.	neu.	Erledigt.	Uebergehend.	übergegangen.	neu.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.	in anderer Weise.	Uebergehend.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.		
Appellkreis Konstanz.																	
Bonndorf . . .	2	36	34	4	5	73	28	14	35	1	6	—	3	2	1	133	—
Constanz . . .	4	34	28	10	7	165	24	31	101	16	8	—	1	1	—	858	—
Donaueschingen .	12	20	32	—	8	158	77	9	54	26	7	—	—	—	—	656	—
Engen	4	25	27	2	8	54	8	44	7	3	—	4	2	2	—	1564	—
Jestetten . . .	4	14	11	7	5	76	32	10	28	11	1	—	1	1	—	610	—
Meersburg . . .	1	24	22	3	10	71	16	29	30	6	8	—	—	—	—	520	—
Meßkirch . . .	5	12	10	7	16	53	22	5	35	7	29	—	—	—	—	834	—
Pfullendorf . .	2	14	11	5	4	47	16	9	22	4	10	—	—	—	—	206	—
Radolfzell . . .	7	15	20	2	11	127	43	21	63	11	1	—	—	—	—	658	—
Säckingen . . .	5	22	22	5	14	92	51	19	32	4	14	—	—	—	—	712	—
St. Blasien . .	9	15	14	10	10	53	25	5	29	4	3	—	4	4	—	197	—
Stockach . . .	6	26	27	5	9	99	32	25	51	—	15	—	2	2	—	3263	—
Triberg	7	21	25	3	13	89	46	8	41	7	5	—	2	1	1	61	—
Ueberlingen . .	5	18	17	6	14	68	24	19	29	10	1	2	1	1	—	550	3
Villingen . . .	10	47	52	5	7	101	54	11	34	9	9	—	1	1	—	377	—
Waldshut . . .	21	45	46	20	20	104	55	19	35	15	12	—	1	1	—	567	—
Summa .	104	388	398	94	161	1430	553	278	626	134	129	6	18	16	2	11766	3
	492				1591		831										

Die Apothekerlicenz des Camill Bauhöfer von Oberkirch betreffend.

Camill Bauhöfer von Oberkirch wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 23. April 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Apothekerlicenz des Adolf Hirt von Bruchsal betreffend.

Adolf Hirt von Bruchsal wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 4. Mai 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Schmidt.

Die Aufhebung der Garnisons-Commandantschaft Konstanz betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 20. April d. J. die Garnisons-Commandantschaft Konstanz vom 1. Mai d. J. an, bis auf Weiteres, aufgehoben wurde.

Karlsruhe, den 25. April 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. Fischer.

Die Verlegung der Sitze der Kommandos der beiden Infanteriebrigaden betreffend.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge höchsten Befehls Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 2. d. M. der Sitz des Kommandos der 1. Infanteriebrigade von Mannheim nach Karlsruhe und derjenige des Kommandos der 2. Infanteriebrigade von Freiburg nach Rastatt verlegt worden ist.

Karlsruhe, den 6. Mai 1866.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt von Stetten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. XX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 17. Mai 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Verordnung über die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern; Verordnung über die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung

über die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Mai 1867 werden die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten durch gegenwärtige Verordnung bestimmt, wie folgt:

Titel I.

Gebühren der Anwälte in bürgerlichen Rechtssachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§. 1.

Einführung der Bauschgebühr.

Der zur gerichtlichen Vertretung einer Partei in einem bürgerlichen Rechtsstreit bevollmächtigte Anwalt erhält für die Durchführung desselben in jedem einzelnen Rechtszuge eine Bauschgebühr.

Diese Gebühr gilt als Belohnung für alle gerichtlichen Bemühungen des Anwalts von der Klage oder Beschwerdeschrift, beziehungsweise der Vernehmlassung darauf, bis zur Verkündung des den Rechtszug beendigenden Urtheils, einschließlich der Information, der Aufstellung der Vollmacht und des Gebührenverzeichnisses, sowie der Fristgesuche, Anrufen, Wiederherstellungsbitten und der Benachrichtigung der Partei vom Urtheil oder andern gerichtlichen Vorgängen.

§. 2.

Von der Bauschgebühr ausgenommene Bemühungen.

In der Bauschgebühr sind nicht enthalten, und werden einzeln nach §. 16 belohnt:

1. die Bemühungen des Anwalts, welche dem ersten gerichtlichen Angriff vorangehen, soweit sie nicht zur Information gehören, oder welche der Urtheilsverkündung nachfolgen, sofern dieselben nicht unter die §§. 4 oder 8 fallen;
2. die Aufstellung einer Specialvollmacht in den Fällen des §. 144 der Prozeßordnung;
3. die Mitwirkung des Anwalts bei gerichtlichen Vergleichsversuchen, sofern in der Tagfahrt nicht zugleich eine Verhandlung über die Sache selbst stattgefunden hat;
4. die Besorgung von Behändigungen nach §. 232 der Prozeßordnung;
5. die Bemühungen in Nebensachen, für deren Erledigung die Vernehmung der Gegenpartei gar nicht oder nicht gebietend vorgeschrieben ist, wie die Ablehnung von Gerichtspersonen oder Beschwerdeführung.

In den Fällen der §§. 8, 16, 39, 261, 854 der Prozeßordnung werden dem Anwalt für das Verfahren bei dem verweisenden Gericht nur die in diesem Paragraph genannten Bemühungen vergütet.

§. 3.

Betrag der Bauschgebühr im ersten Rechtszug.

Die Bauschgebühr des ersten Rechtszugs beträgt, wenn der Beklagte sich auf die Klage eingelassen und eine Verhandlung über die Hauptsache stattgefunden hat:

I. in Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 200 fl. nicht übersteigt, sie mögen bei den Amtsgerichten oder bei den Kreisgerichten verhandelt werden, mindestens 8 fl., und bei einem Streitwerth von 50 bis zu vollen 75 Gulden 9 fl.; sie erhöht sich um je einen Gulden mit jeden weiter hinzukommenden 25 fl. des Streitwerths;

II. in Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 200 fl. übersteigt oder welche sonst vor die Kreisgerichte gehören (§. 10 der Prozeßordnung), mindestens . . 22 fl.
und nicht über . . . . . 150 fl.

Sie erhöht sich von 22 fl. an um je einen Gulden:

1. bei Streitwerthen von 200 fl. bis zu vollen 1,000 fl. mit jeden weiteren, den Betrag von 200 fl. übersteigenden 50 fl.;
2. von 1,000 bis zu vollen 3,000 fl. mit jeden weiteren 250 fl.;
3. von 3,000 bis zu vollen 10,000 fl. mit jeden weiteren 500 fl.;
4. von 10,000 fl. an mit jeden weiteren 1,000 fl.

§. 4.

Bei ausnahmsweisen Gerichtsständen und Prozeßarten.

Die für Rechtsstreitigkeiten über mehr als 200 fl. in §. 3 Ziffer II. festgesetzte Bauschgebühr ermäßigt sich um ein Drittheil, wenn die Verhandlung kraft gesetzlicher Bestimmung oder kraft einer Prorogation bei dem Amtsgerichte stattfindet.

Die gleiche Ermäßigung der Bauschgebühr des §. 3 Ziffer II. tritt ein, und zwar ohne Unterscheidung zwischen den Amts- und Kreisgerichten:

1. in Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Hauptsache gar nicht oder nicht endgiltig verhandelt und entschieden wird, wie namentlich in den Fällen der Titel 28, 29, 31 bis 34 der Prozeßordnung;
2. in Rechtsstreitigkeiten, welche über den Vollzug eines Urtheils oder über die Leistung eines Offenbarungseides geführt werden;
3. in den §. 9 Ziffer 1 bis 4 der Prozeßordnung aufgeführten Rechtsstreitigkeiten.

Die Bemühungen des Anwaltes im Verfahren des Titels 30 der Prozeßordnung werden nach §. 16 vergütet.

§. 5.

In den höheren Rechtszügen.

Für die Durchführung einer Berufung oder Oberberufung gegen ein auf contradictorische Verhandlungen ergangenes Endurtheil erhält der Anwalt in den Fällen des §. 3 Ziffer I. je 4 fl. mehr als im ersten Rechtszug, in den Fällen des §. 3 Ziffer II. aber dieselbe Bauschgebühr, wie im ersten Rechtszug.

In beiden Fällen beträgt die Bauschgebühr ein Drittheil weniger:

1. in den §. 4 Ziffer 1 und 2 genannten Rechtsstreitigkeiten;
2. bei Berufungen gegen eine Ladungsversagung, gegen ein Erkenntniß über eine prozeßhindernde Einrede und überhaupt gegen jedes Zwischenerkenntniß (§. 1101 der Prozeßordnung);
3. bei den durch die §§. 714, 822 der Prozeßordnung zugelassenen Berufungen.

§. 6.

Beim schriftlichen Verfahren.

Beim schriftlichen Verfahren, welches auf Grund der §§. 334, 933 der Prozeßordnung angeordnet wird, beziehen die Anwälte neben der Bauschgebühr für jede Hauptschrift eine besondere Gebühr, welche das Doppelte der im §. 16 Ziffer 1 festgesetzten Summe beträgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 7.

Bei Wiederholung des Beweisverfahrens.

Die Bauschgebühr erhöht sich um die Hälfte ihres Betrages, wenn ein wiederholtes Beweisverfahren deßhalb stattfindet, weil eine bereits befolgte Beweisauflage in demselben Rechtszuge durch ein neues Beweiserkenntniß ergänzt oder abgeändert worden ist.

§. 8.

Bei connexen Sachen.

Für getrennt verhandelte Widerklagen, soweit deren Gegenstand sich nicht zu einer Einrede gegen die Klage eignet, für die Verhandlung von Wiederherstellungsklagen (Titel 45 der Prozeßordnung), von Nachklagen und von Hauptinterventionen, durch welche über den Gegenstand der Klage oder der Hilfsvollstreckung ein Streit mit einem Dritten veranlaßt wird, darf die Bauschgebühr besonders angesetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Trennung der Verhandlungen nach den §§. 100, 105, Satz 2 der Prozeßordnung verfügt wird.

§. 9.

Bei der Streitgenossenschaft.

Der gemeinschaftliche Anwalt mehrerer Streitgenossen im Sinne der §§. 98, 99, 110, 116 der Prozeßordnung hat im Falle des §. 105 Satz 1 daselbst den Kopftheil, den der betreffende Streitgenosse an der Bauschgebühr zu tragen hat, doppelt anzusprechen.

Hat ein Dritter (§§. 110, 116 der Prozeßordnung) einen besondern Anwalt aufgestellt, ohne den Rechtsstreit nach §. 114 der Prozeßordnung allein auf sich zu nehmen, so bezieht der Anwalt zwei Drittheile der Gebühr des Hauptanwalts.

Beschränkt sich die Theilnahme eines Dritten am Rechtsstreite auf einzelne Erklärungen, so ist der §. 16 maßgebend.

§. 10.

Beim Gantverfahren.

Der Gantanwalt bezieht für jeden Rechtsstreit, den er Namens der Gantmasse führt, die betreffende Bauschgebühr und außerdem für seine anderweiten gerichtlichen Bemühungen die Bauschgebühr des §. 3 von mindestens 22 fl. nach Maßgabe des Betrags der Aktivmasse.

§. 11.

Außerordentliche Beendigung des Rechtsstreits.

Ist das erste Verfahren vollständig gepflogen, so hat der Anwalt, gleichviel ob der Rechtsstreit oder der Rechtszug, in dem er sich befindet, durch Erkenntniß, durch Willenserklärung einer oder beider Parteien oder durch andere Thatsachen beendigt wurde, die volle Bauschgebühr anzusprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Tritt eine solche Beendigung früher ein, und zwar:

1. ohne daß eine contradictorische mündliche Verhandlung stattgefunden hat, oder
2. nachdem eine solche Verhandlung über eine prozeßhindernde Einrede oder sonst einen Zwischenpunkt vorangegangen ist,

so bezieht der Anwalt im ersten Falle die Hälfte, im zweiten zwei Drittheile der Bauschgebühr, wo aber diese ohnedies auf zwei Drittheile beschränkt ist, oder wo das Verfahren des §. 313 der Prozeßordnung eintritt, bei jeder Beendigung der Sache vor dem Schlusse des ersten Verfahrens die Hälfte der vollen Bauschgebühr.

Betrifft die frühere Beendigung nur einen Theil des Klaganspruchs und geht das Verfahren bezüglich des andern Theils fort, so wird die Bauschgebühr des Anwalts nach dem Betrage des letzteren, mit Hinzurechnung der Hälfte des erledigten Streitwerths, und, wenn dadurch keine Erhöhung eintritt, nach dem vollen ursprünglichen Streitwerth bestimmt.

Bei einer theilweisen Entsagung des Klägers auf den Klaganspruch vor der Einlassung des Beklagten kommt nur der übrigbleibende Theil als Streitwerth in Betracht.

§. 12.

Wiederaufnahme der Hauptsache.

Wird in den Fällen des §. 11 Ziffer 1 und 2, beziehungsweise des §. 5 Ziffer 2 die Verhandlung der Hauptsache auf Grund derselben Klage später aufgenommen und beendigt, so hat der Anwalt in dem Rechtszuge, in welchem die Aufnahme stattgefunden, im Ganzen nur die regelmäßige Bauschgebühr anzusprechen. Ist jedoch die Aufnahme der Verhandlung in Folge der Wiederherstellung gegen ein Versäumungserkenntniß eingetreten, so bezieht der Anwalt der Partei, zu deren Gunsten das Versäumungserkenntniß ergangen ist, den in §. 11 bestimmten Antheil neben der vollen Bauschgebühr, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Gegners in den nach der Prozeßordnung hiezu geeigneten Fällen.

§. 13.

Theilung der Gebühr bei mehreren Anwälten.

Wenn der bevollmächtigte, aber nicht am Sitze des Prozeßgerichts wohnende Anwalt bei der mündlichen Verhandlung nicht selbst erscheint, sondern ein von ihm oder von der Partei ernannter anderer Anwalt, so hat jener für die von ihm gefertigten Schriften die in §. 16 bestimmten Gebühren, in keinem Falle aber mehr als ein Drittheil der Bauschgebühr, der letztere den übrigen Theil der Bauschgebühr anzusprechen.

Abändernde Gedinge zwischen den Anwälten sind, sofern sie dem §. 12 der Anwaltsordnung widerstreiten, nach §. 35 jenes Gesetzes zu behandeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 14.

Beendigung des Auftrags.

Erfolgt eine Erlöschung des dem Anwalt ertheilten Auftrags aus Ursachen, welche von der Person des Gewaltgebers ausgehen (LRS. 2003), so hat dieser dem Anwalt diejenige Gebühr zu entrichten, die der Anwalt im Fall einer bei derselben Lage des Rechtsstreits erfolgten Beendigung des Rechtszuges anzusprechen gehabt hätte.

Im entgegengesetzten Falle der Erlöschung kommt ein Sechstheil, und, wenn nach §. 11 die volle Bauschgebühr verfallen, aber noch ein Beweisverfahren eingeleitet oder im Laufe ist, ein Drittheil an der Gebühr in Abzug.

Der neue Anwalt bezieht, wo der vorige die volle Bauschgebühr oder wenigstens zwei Drittheile derselben erhalten hat, die Hälfte, in allen andern Fällen den ganzen Betrag der Bauschgebühr.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wo die Partei erst im Laufe des Rechtsstreits einen Anwalt aufstellt.

Hat der Anwalt vorher als Rechtsbeistand der Partei zur Prozeßführung mitgewirkt, so wird er von seinem ersten Auftreten an als Bevollmächtigter belohnt.

§. 15.

Versäumnisse des Anwalts.

Wenn der Anwalt eine oder mehrere Prozeßhandlungen versäumt, so ist die Partei, unbeschadet der besonderen Bestimmungen des §. 159 der Prozeßordnung, berechtigt, an der verdienten Bauschgebühr die Hälfte und außerdem die ihr wegen der Versäumung zugewiesenen Kosten abzuziehen, und zwar letztere auch dann, wenn die versäumte Handlung später nachgeholt und zugelassen worden ist.

Ebenso können die Kosten einer Tagfahrtsverlegung abgezogen werden, wenn diese ohne eigenes Verschulden der Partei deßhalb stattfindet, weil Neuheiten erst in der mündlichen Verhandlung oder später als drei Tage vor derselben vorgebracht wurden.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber auf Verlangen des einen oder andern Theils das zur Bestätigung der Gebühr berufene Gericht.

§. 16.

Einzelgebühren.

Für die Fälle, in welchen der Anwalt nur als Rechtsbeistand handelt, oder in welchen die Vergütung der Bemühungen im Einzelnen angeordnet ist, werden die Gebühren in nachstehender Weise bestimmt:

1. für Schriftsätze, einschließlich der Nachträge zu denselben, sowie für mündliche Verhandlungen, Anwohnen bei Prozeßhandlungen und Vergleichstagfahrten mindestens einen Gulden, mit einer Erhöhung von je 15 Kreuzern nach der Stufenfolge des Streitwerths (§. 3) bis zum Betrage von zwölf Gulden;

2. für einfache Erklärungen und Gesuche, Anrufen, Anzeigen, Vorlagen, Besorgung einer Behändigung:
   bei den Amtsgerichten . . . . . 45 kr.
   bei den Collegialgerichten . . . . . 1 fl. — „

3. für Aufstellung einer Specialvollmacht:
   bei den Amtsgerichten . . . . . 1 „ — „
   bei den Collegialgerichten . . . . . 1 „ 30 „

Der Gesammtbetrag dieser Einzelgebühren darf für den Rechtsbeistand nicht fünf Sechstheile der Bauschgebühr des betreffenden Rechtsstreites übersteigen.

§. 17.

Bestimmung des Streitwerths.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Ermittelung des Streitwerths bezüglich der Zuständigkeit und der Gerichtskosten sind auch rücksichtlich der Anwaltsgebühren maßgebend.

Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit der Werthsangabe der Betheiligten, so hat das Gericht die Bestätigung der Gebühren nur nach näherer Bescheinigung des Werthes auszusprechen.

Wo einzelne Prozeßhandlungen mit einer besonderen Gebühr bedacht sind, kommt nur der Gegenstand jener Prozeßhandlungen und bei mehreren, von einer oder von beiden Parteien aufgestellten Beschwerden der Gesammtbetrag derselben in Betracht.

II. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 18.

Die gerichtlichen Bemühungen der Anwälte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden nach den Bestimmungen des §. 16 vergütet, jedoch beträgt die höchste Gebühr, sowie die Gebühr in Fällen, wo das Interesse der Partei nicht in Geldwerth angeschlagen werden kann, für einen Schriftsatz oder eine mündliche Verhandlung bei den Amtsgerichten vier, bei den Collegialgerichten acht Gulden.

Titel II.

Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Strafsachen.

§. 19.

Bemühungen bei dem urtheilenden Gerichte.

Der zur Vertheidigung eines Angeklagten aufgestellte Anwalt hat für seine sämmtlichen Bemühungen vor dem urtheilenden Gerichte von der Versetzung in den Anklagestand bis zur Verkündung des Urtheils eine Bauschgebühr anzusprechen, und zwar:

1. bei dem Amtsgerichte von . . . . . 9 fl.
2. bei dem Kreisgerichte von . . . . . 18 fl.
3. bei dem Schwurgerichte von . . . . . 36 fl.

Dieselbe Gebühr bezieht der Anwalt des anklagenden Theils im Fall einer Privatanklage.

§. 20.

Bei Anschließung des Beschädigten.

Für die Betreibung einer Entschädigungsforderung im Strafverfahren darf die Hälfte der Bauschgebühr des §. 3 Ziffer II. angesetzt werden.

§. 21.

Bei Ergreifung von Rechtsmitteln.

Für die Durchführung von Rechtsmitteln, bei denen eine mündliche Verhandlung stattfindet — Rekurs, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme des Verfahrens — hat der Anwalt anzusprechen:

1. bei dem Amtsgerichte . . . . . 6 fl.
2. bei dem Kreisgerichte . . . . . 12 fl.
3. bei dem Oberhofgerichte . . . . . 22 fl.

Ist mit der Rekursverhandlung eine Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme verbunden, so erhöht sich die betreffende Gebühr auf 18 fl.

§. 22.

Bei Unterbrechung des Verfahrens und bei mehreren Angeklagten.

Eine Erhöhung dieser Gebühren um ein Drittheil ihres Betrages tritt ein, wenn die mündliche Verhandlung aus irgend einem Grunde abgebrochen und an einem andern Tage fortgesetzt wird. Ebenso erhöht sich die Gebühr des §. 19 um ein Drittheil, wenn der Anwalt mehrere Angeklagte zu vertheidigen hat, und zwar bezüglich jedes einzelnen weiteren Angeklagten.

An dem Gesammtbetrage der Gebühr hat jeder Angeklagte einen Kopftheil zu tragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 23.

Frühere Beendigung.

Wird das eingeleitete Strafverfahren oder das ergriffene Rechtsmittel vor der mündlichen Verhandlung beendigt, oder der dem Anwalt ertheilte Auftrag widerrufen, so hat derselbe ein Drittheil der Bauschgebühr anzusprechen.

Tritt er selbst zurück oder erscheint er nicht zur Hauptverhandlung, so bezieht er keine Gebühr.

§. 24.

Beschwerdeführung.

Für eine Beschwerdeführung in den Fällen der §§. 213 und 411 der Strafprozeßordnung bezieht der Anwalt, je nachdem die Beschwerde eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichts, Kreisgerichts oder Schwurgerichts gehörende Strafsache betrifft, eine Gebühr von zwei, fünf oder acht Gulden.

Für Beschwerdeführungen in andern Fällen und für die auf Grund des §. 197 der Strafprozeßordnung geleisteten Bemühungen, sowie für Begnadigungsgesuche hat der Anwalt nach Maßgabe der obigen, die Gerichtszuständigkeit betreffenden Unterscheidung einen, drei oder fünf Gulden anzusprechen.

§. 25.

Von Amtswegen aufgestellte Vertheidiger.

Der nach §. 194 der Strafprozeßordnung von Amtswegen für einen vermögenslosen Angeklagten aufgestellte und aus der Staatskasse zu bezahlende Anwalt hat von dieser nur ein Drittheil der festgesetzten Beträge, außerdem den Ersatz seiner nothwendigen Auslagen und für erforderliche Reisen die in §. 28 geordnete Vergütung zu beziehen.

Titel III.

Vergütung für Zeitversäumniß und Auslagen.

§. 26.

Tagfahrtsverlegung.

Wird ohne Verschulden oder Veranlassung des Anwalts die für eine mündliche Verhandlung festgesetzte Tagfahrt erst an dem dazu bestimmten Tage verlegt, so erhöht sich die Bauschgebühr:

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten um zwei Drittheile des in §. 16 Ziffer 1 bestimmten Betrags, und
2. in Strafsachen: bei den Amtsgerichten um 2,
   bei den Kreisgerichten um 4,
   bei dem Oberhofgericht um 6,
   bei dem Schwurgericht um 8 Gulden.

XX.

§. 27.

Verschiebung der Urtheilsverkündung.

Wird das Urtheil in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt nicht eröffnet, oder eine hiezu besonders angesetzte Tagfahrt, nachdem der Anwalt erschienen war, verlegt, so hat derselbe für die spätere Anhörun gdes Urtheils die in §. 16 Ziffer 2 bestimmte Gebühr anzusprechen.

§. 28.

Auswärtiger Aufenthalt.

Für einen durch die Vertretung oder den Auftrag einer Partei veranlaßten auswärtigen Aufenthalt innerhalb des Großherzogthums hat der Anwalt eine Tagsgebühr von 8 Gulden anzusprechen.

Erfordert das Geschäft, einschließlich der Reise, eine Abwesenheit von nicht über 6 Stunden, so ist nur die Hälfte dieser Tagsgebühr zu berechnen.

§. 29.

Fahrgelegenheit.

Für eine benützte besondere Fahrgelegenheit wird der bescheinigte Aufwand vergütet.

Für Strecken, auf welchen die Eisenbahn oder ein Dampfboot benützt werden kann, ist ein Platz zweiter Klasse eines Eilzuges oder der ersten Klasse eines Dampfbootes, sowie der gewöhnliche Fuhrlohn für die Fahrt nach dem Bahnhofe oder dem Landungsplatz zu berechnen.

Die Kosten einer regelmäßigen Fahrgelegenheit dürfen, auch wenn diese nicht benützt wurde, in Anrechnung gebracht werden.

§. 30.

Besorgung mehrerer Geschäfte bei einem auswärtigen Aufenthalt.

Auch wenn auf einer Reise mehrere auswärtige Geschäfte besorgt werden, so dürfen die in vorstehendem Paragraphen erwähnten Gebühren nur einmal angesetzt werden.

Das Maß der Theilung unter die verschiedenen Betheiligten untersteht dem billigen Ermessen des Anwalts.

§. 31.

Auslagen des Anwalts.

Außerdem ist dem Anwalt für alle in Ausführung des ihm ertheilten Auftrags erwachsenen nothwendigen oder nützlichen Auslagen Vergütung zu leisten.

Als Abschriftsgebühr sind für den Bogen zwölf Kreuzer zu ersetzen.

Jede beschriebene Seite muß mindestens 24 Zeilen, jede Zeile 32 Buchstaben enthalten.

Die erste und letzte Seite gelten, wenn sie auch nur theilweise benützt sind, für voll beschrieben.

Bei Vervielfältigung von Schriftstücken auf mechanischem Wege ist statt der Abschriftsgebühr der nachgewiesene Aufwand zu berechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. IV.

Schlußbestimmungen.

§. 32.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni d. J. in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden alle älteren Verordnungen über den gleichen Gegenstand außer Kraft gesetzt.

Jedoch dauert die Anwendung derselben auch nach Eintritt des obigen Einführungstages auf diejenige Instanz noch fort, in welcher eine Rechtssache zu jener Zeit anhängig ist.

Karlsruhe, den 8. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Mittell.

Tabelle über die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten.

Beilage zu der Verordnung vom 8. Mai 1867.

Streitwerth			Bauschgebühr voll.	Bauschgebühr ⅔ (§§. 4, 5, 9, 11.)		Bauschgebühr ½ (§§. 7, 11.)	
fl.		fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
unter		50	8	5	20	4	—
über	50 bis	75	9	6	—	4	30
„	75 „	100	10	6	40	5	—
„	100 „	125	11	7	20	5	30
„	125 „	150	12	8	—	6	—
„	150 „	175	13	8	40	6	30
„	175 „	200	14	9	20	7	—
„	200 „	250	22	14	40	11	—
„	250 „	300	23	15	20	11	30
„	300 „	350	24	16	—	12	—
„	350 „	400	25	16	40	12	30
„	400 „	450	26	17	20	13	—
„	450 „	500	27	18	—	13	30
„	500 „	550	28	18	40	14	—
„	550 „	600	29	19	20	14	30
„	600 „	650	30	20	—	15	—
„	650 „	700	31	20	40	15	30
„	700 „	750	32	21	20	16	—
„	750 „	800	33	22	—	16	30
„	800 „	850	34	22	40	17	—
„	850 „	900	35	23	20	17	30
„	900 „	950	36	24	—	18	—
„	950 „	1,000	37	24	40	18	30
„	1,000 „	1,250	38	25	20	19	—
„	1,250 „	1,500	39	26	—	19	30
„	1,500 „	1,750	40	26	40	20	—
„	1,750 „	2,000	41	27	20	20	30
„	2,000 „	2,250	42	28	—	21	—
„	2,250 „	2,500	43	28	40	21	30
„	2,500 „	2,750	44	29	20	22	—
„	2,750 „	3,000	45	30	—	22	30
„	3,000 „	3,500	46	30	40	23	—
„	3,500 „	4,000	47	31	20	23	30
„	4,000 „	4,500	48	32	—	24	—
„	4,500 „	5,000	49	32	40	24	30
„	5,000 „	5,500	50	33	20	25	—
„	5,500 „	6,000	51	34	—	25	30
„	6,000 „	6,500	52	34	40	26	—
„	6,500 „	7,000	53	35	20	26	30
„	7,000 „	7,500	54	36	—	27	—
„	7,500 „	8,000	55	36	40	27	30
„	8,000 „	8,500	56	37	20	28	—
„	8,500 „	9,000	57	38	—	28	30
„	9,000 „	9,500	58	38	40	29	—
„	9,500 „	10,000	59	39	20	29	30
„	10,000 „	11,000	60	40	—	30	—

Streitwerth			Bauschgebühr voll.	Bauschgebühr ⅔ (§§. 4, 5, 9, 11.)		Bauschgebühr ½ (§§. 7, 11.)	
fl.		fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
über	11,000 bis	12,000	61	40	40	30	30
„	12,000 „	13,000	62	41	20	31	—
„	13,000 „	14,000	63	42	—	31	30
„	14,000 „	15,000	64	42	40	32	—
„	15,000 „	16,000	65	43	20	32	30
„	16,000 „	17,000	66	44	—	33	—
„	17,000 „	18,000	67	44	40	33	30
„	18,000 „	19,000	68	45	20	34	—
„	19,000 „	20,000	69	46	—	34	30
„	20,000 „	21,000	70	46	40	35	—
„	21,000 „	22,000	71	47	20	35	30
„	22,000 „	23,000	72	48	—	36	—
„	23,000 „	24,000	73	48	40	36	30
„	24,000 „	25,000	74	49	20	37	—
„	25,000 „	26,000	75	50	—	37	30
„	26,000 „	27,000	76	50	40	38	—
„	27,000 „	28,000	77	51	20	38	30
„	28,000 „	29,000	78	52	—	39	—
„	29,000 „	30,000	79	52	40	39	30
„	30,000 „	31,000	80	53	20	40	—
„	31,000 „	32,000	81	54	—	40	30
„	32,000 „	33,000	82	54	40	41	—
„	33,000 „	34,000	83	55	20	41	30
„	34,000 „	35,000	84	56	—	42	—
„	35,000 „	36,000	85	56	40	42	30
„	36,000 „	37,000	86	57	20	43	—
„	37,000 „	38,000	87	58	—	43	30
„	38,000 „	39,000	88	58	40	44	—
„	39,000 „	40,000	89	59	20	44	30
„	40,000 „	41,000	90	60	—	45	—
„	41,000 „	42,000	91	60	40	45	30
„	42,000 „	43,000	92	61	20	46	—
„	43,000 „	44,000	93	62	—	46	30
„	44,000 „	45,000	94	62	40	47	—
„	45,000 „	46,000	95	63	20	47	30
„	46,000 „	47,000	96	64	—	48	—
„	47,000 „	48,000	97	64	40	48	30
„	48,000 „	49,000	98	65	20	49	—
„	49,000 „	50,000	99	66	—	49	30
„	50,000 „	51,000	100	66	40	50	—
„	51,000 „	52,000	101	67	20	50	30
„	52,000 „	53,000	102	68	—	51	—
„	53,000 „	54,000	103	68	40	51	30
„	54,000 „	55,000	104	69	20	52	—
„	55,000 „	56,000	105	70	—	52	30
„	56,000 „	57,000	106	70	40	53	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Streitwerth		Bauschgebühr voll.	Bauschgebühr ⅔ (§§. 4, 5, 9, 11.)		Bauschgebühr ½ (§§. 7, 11.)	
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
über 57,000 bis	58,000	107	71	20	53	30
„ 58,000 „	59,000	108	72	—	54	—
„ 59,000 „	60,000	109	72	40	54	30
„ 60,000 „	61,000	110	73	20	55	-
„ 61,000 „	62,000	111	74	—	55	30
„ 62,000 „	63,000	112	74	40	56	—
„ 63,000 „	64,000	113	75	20	56	30
„ 64,000 „	65,000	114	76	—	57	—
„ 65,000 „	66,000	115	76	40	57	30
„ 66,000 „	67,000	116	77	20	58	—
„ 67,000 „	68,000	117	78	—	58	30
„ 68,000 „	69,000	118	78	40	59	—
„ 69,000 „	70,000	119	79	20	59	30
„ 70,000 „	71,000	120	80	—	60	—
„ 71,000 „	72,000	121	80	40	60	30
„ 72,000 „	73,000	122	81	20	61	—
„ 73,000 „	74,000	123	82	—	61	30
„ 74,000 „	75,000	124	82	40	62	—
„ 75,000 „	76,000	125	83	20	62	30
„ 76,000 „	77,000	126	84	—	63	—
„ 77,000 „	78,000	127	84	40	63	30
„ 78,000 „	79,000	128	85	20	64	—
„ 79,000 „	80,000	129	86	—	64	30
„ 80,000 „	81,000	130	86	40	65	-
„ 81,000 „	82,000	131	87	20	65	30
„ 82,000 „	83,000	132	88	—	66	—
„ 83,000 „	84,000	133	88	40	66	30
„ 84,000 „	85,000	134	89	20	67	—
„ 85,000 „	86,000	135	90	—	67	30
„ 86,000 „	87,000	136	90	40	68	—
„ 87,000 „	88,000	137	91	20	68	30
„ 88,000 „	89,000	138	92	—	69	—
„ 89,000 „	90,000	139	92	40	69	30
„ 90,000 „	91,000	140	93	20	70	—
„ 91,000 „	92,000	141	94	—	70	30
„ 92,000 „	93,000	142	94	40	71	—
„ 93,000 „	94,000	143	95	20	71	30
„ 94,000 „	95,000	144	96	—	72	-
„ 95,000 „	96,000	145	96	40	72	30
„ 96,000 „	97,000	146	97	20	73	—
„ 97,000 „	98,000	147	98	—	73	30
„ 98,000 „	99,000	148	98	40	74	—
„ 99,000 „	100,000	149	99	20	74	30
„ 100,000 und mehr.		150	100	—	75	—
			Maximum.			

Streitwerth		Einzelgebühr voll.		Einzelgebühr ⅔ (§. 26.)		Bauschgebühr bei Appellation gegen amtsgerichtliche Urtheile voll.			Bauschgebühr ⅔ (§. 5.)		Bauschgebühr ½ (§. 11.)	
fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
unter	50	1	—	—	40	12	8	—	6	—
über 50 bis	75	1	15	—	50	13	8	40	6	30
„ 75 „	100	1	30	1	—	14	9	20	7	—
„ 100 „	125	1	45	1	10	15	10	—	7	30
„ 125 „	150	2	—	1	20	16	10	40	8	—
„ 150 „	175	2	15	1	30	17	11	20	8	30
„ 175 „	200	2	30	1	40	18	12	—	9	—
„ 200 „	250	2	45	1	50					
„ 250 „	300	3	—	2	—					
„ 300 „	350	3	15	2	10					
„ 350 „	400	3	30	2	20					
„ 400 „	450	3	45	2	30					
„ 450 „	500	4	—	2	40					
„ 500 „	550	4	15	2	50					
„ 550 „	600	4	30	3	—					
„ 600 „	650	4	45	3	10					
„ 650 „	700	5	—	3	20					
„ 700 „	750	5	15	3	30					
„ 750 „	800	5	30	3	40					
„ 800 „	850	5	45	3	50					
„ 850 „	900	6	—	4	—					
„ 900 „	950	6	15	4	10					
„ 950 „	1,000	6	30	4	20					
„ 1,000 „	1,250	6	45	4	30					
„ 1,250 „	1,500	7	—	4	40					
„ 1,500 „	1,750	7	15	4	50					
„ 1,750 „	2,000	7	30	5	—					
„ 2,000 „	2,250	7	45	5	10					
„ 2,250 „	2,500	8	—	5	20					
„ 2,500 „	2,750	8	15	5	30					
„ 2,750 „	3,000	8	30	5	40					
„ 3,000 „	3,500	8	45	5	50					
„ 3,500 „	4,000	9	—	6	—					
„ 4,000 „	4,500	9	15	6	10					
„ 4,500 „	5,000	9	30	6	20					
„ 5,000 „	5,500	9	45	6	30					
„ 5,500 „	6,000	10	—	6	40					
„ 6,000 „	6,500	10	15	6	50					
„ 6,500 „	7,000	10	30	7	—					
„ 7,000 „	7,500	10	45	7	10					
„ 7,500 „	8,000	11	—	7	20					
„ 8,000 „	8,500	11	15	7	30					
„ 8,500 „	9,000	11	30	7	40					
„ 9,000 „	9,500	11	45	7	50					
„ 9,500 „	10,000	12	—	8	—					
		Maximum.										

XX.

Verordnung

über die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M. werden die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen bestimmt, wie folgt:

§. 1.

Die Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 8. Mai d. J. über die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten gilt auch für die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen, soweit sie darauf anwendbar ist und gegenwärtige Verordnung nicht andere Bestimmungen trifft.

§. 2.

Für die Durchführung eines Verwaltungsstreits in jedem Rechtszuge erhält der Anwalt eine Bauschgebühr, welche beträgt:

a. in Bürgerannahmesachen (§. 85 Bürgerrechtsgesetz. §. 77 Verordnung vom 12. Juli 1864 Regierungsblatt Nr. XXXI.):

1. in erster Instanz . . . . . 8 fl.
2. in zweiter Instanz . . . . . 12 fl.

b. in andern Rechtsstreitsachen:

1. in erster Instanz . . . . . 20 fl.
2. in zweiter Instanz . . . . . 30 fl.

§. 3.

Die Gebühren des §. 2 erhöhen sich um die Hälfte oder auf das Doppelte, wenn das erkennende Verwaltungsgericht wegen der Weitläufigkeit des Verfahrens oder wegen der Schwierigkeit des Falls das Doppelte oder Dreifache der Urtheilssportel ansetzt, oder, wo ein Sportelansatz nicht stattfindet, den Fall als dafür geeignet erklärt (§. 13 des Gesetzes vom 29. Juli 1864, Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXV.).

§. 4.

Wird eine Klage oder ein Rekurs, bevor eine gegenseitige Verhandlung über die Hauptsache stattgefunden hat, z. B. durch Ladungsversagung (§. 67 der Verordnung vom 12. Juli 1864 Regierungsblatt Nr. XXXI.), Verwerfung des Rekurses, Vergleich, Verzicht oder Beruhenlassen erledigt, so hat der Anwalt nur die Hälfte der Gebühr des §. 2 anzusprechen.

Hat in solchem Falle eine öffentliche und mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist der Anwalt berechtigt, zwei Drittheile dieser Gebühr in Anrechnung zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Der Anwalt, welcher in der zur öffentlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt unentschuldigt ausbleibt, hat nur ein Drittheil der Gebühr des §. 2 anzusprechen. Als entschuldigt gilt in erster Instanz der Anwalt dann, wenn er nicht am Orte des Gerichtssitzes wohnt und keine Gelegenheit hat, einen da wohnenden Anwalt zu substituiren.

§. 6.

Wird das Auftragsverhältniß vor beendigter Verhandlung eines Rechtszugs durch Kündigung von Seiten des Anwalts oder durch dessen Tod gelöst, so hat die Partei nur die Hälfte der entsprechenden Gebühr zu entrichten. Erfolgt eine Kündigung von Seiten der Partei, so hat der Anwalt zwei Drittheile der Gebühr anzusprechen. Der zweite Anwalt kann in allen diesen Fällen, wenn noch keine contradictorische Verhandlung stattgefunden hat, den vollen Betrag, andernfalls zwei Drittheile der Bauschgebühr berechnen.

§. 7.

Für die Vertretung einer Sache im bedingten Mandatprozesse (§. 45 der Verordnung vom 12. Juli 1864), sowie im Vollstreckungsverfahren kann ein Fünftheil der Bauschgebühr des §. 2 Buchstabe b. Ziffer 1 angesetzt werden.

§. 8.

Wenn Wiederherstellung gegen ein Erkenntniß auf Grund des §. 55 der Verordnung vom 12. Juli 1864 nachgesucht wird, kann der Anwalt der Gegenpartei, der in der ersten Tagfahrt erschienen war, für die weiteren Verhandlungen die Hälfte der Gebühr des §. 2 ansprechen.

§. 9.

Hinsichtlich des Verfahrens, welches durch Wiederherstellungsgesuche auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen oder Beweise (§. 93 der Verordnung vom 12. Juli 1864) veranlaßt wird, gelten die Bestimmungen der §§. 2 bis 6.

§. 10.

Für die Durchführung des Rekurses gegen eine Ladungsversagung, gegen eine prozeßleitende Verfügung oder gegen Verwerfung eines Gesuchs um Wiederherstellung auf den Grund des §. 55 der Verordnung vom 12. Juli 1864 können zwei Drittheile der Gebühr des §. 2 angesetzt werden.

Geht in Folge des Rekurses die Sache an den Verwaltungsgerichtshof über, so kann für die Rekursverhandlungen keine besondere Gebühr angesetzt werden.

§. 11.

Für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs (§. 92 Absatz 2 der Verordnung vom 12. Juli 1864), sowie für Vertretung der Gegenpartei gegen dieselbe kann die Hälfte der Bauschgebühr des §. 2 Buchstabe b. Ziffer 2 in Anspruch genommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Für die Durchführung der Beschwerde gegen den Vollzug der verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse und für die Vertretung der Gegenpartei kann ein Drittheil der Gebühr des §. 2 berechnet werden.

§. 13.

Der Anwalt, der, ohne die Vertretung der Partei in einem Rechtsstreit zu übernehmen, nur einzelne Schriftsätze für dieselbe fertigt oder einzelne Erklärungen zu Protokoll abgibt, kann in Anrechnung bringen:

1. für Hauptschriften, d. i. für solche, welche zur Feststellung des thatsächlichen Verhältnisses, zur Begründung der gestellten Anträge oder zur Führung des Beweises dienen, einschließlich der Nachträge zu solchen Schriften, oder für mündliche Erklärungen des gleichen Inhalts:
   a. in Bürgerannahmesachen . . . . . 3 fl.
   b. in andern Rechtsstreitigkeiten . . . . . 4 fl.

Sonstige einzelne Bemühungen werden nach §. 16 Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung für gerichtliche Angelegenheiten vergütet.

In keinem Fall dürfen die hiernach anzusetzenden Gebühren mehr als die Hälfte der Bauschgebühr betragen.

§. 14.

In Verwaltungs- und Polizeisachen hat der Anwalt, sofern nicht durch Uebereinkunft mit der Partei etwas Anderes bestimmt ist, für die eingereichten Schriften ohne Rücksicht auf die Bogenzahl und ohne Unterschied, an welche Staatsstelle dieselben gerichtet sind, und ebenso für mündliche Erklärungen zu Protokoll je eine Geschäftsgebühr anzusprechen, welche für Hauptschriften und Hauptvorträge, d. h. für solche, welche eine Rechtsdarstellung und Begründung enthalten, 3 fl. und für Nebenschriften und Nebenvorträge 1 fl. 30 kr. beträgt.

Die Gebühr für die Hauptschriften und Hauptvorträge erhöht sich auf das Doppelte oder Dreifache, wenn die erkennende Behörde das Doppelte oder Dreifache der Sportel für die Endentschließung ansetzt (§. 13 des Gesetzes vom 29. Juli 1864, Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend).

Für den Entwurf und die Uebergabe der Vollmacht, sowie für die Aufstellung des Kostenverzeichnisses findet ein Gebührenansatz nicht statt.

§. 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni d. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 14. Mai 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schmitt.

Nr. XXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 22. Mai 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen: Die Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend. Die Gebühren der Sanitätsdiener für amtliche Verrichtungen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen.

Die Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß das Diätenreglement vom 30. Juli 1804 sammt dem Nachtrage hiezu vom 14. September 1808 bis jetzt eine Reihe von Abänderungen erhalten hat und nach Maßgabe der dermaligen Verhältnisse weiterer Abänderungen und Zusätze bedarf, sehen wir Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, über die Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten für Verpflegungs- und Reisekostenaufwand bei auswärtigen Dienstgeschäften zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten erhalten für den Aufwand, der ihnen bei Vornahme eines Dienstgeschäftes außerhalb ihres Wohnortes für ihre Verpflegung erwächst, nach Maßgabe der §§. 2 bis 9 dieser Verordnung eine Aversalvergütung je für den Tag, Diät, außerdem aber, soweit ihre Dienststellung sie zur Anrechnung von Reisekosten berechtigt, nach Maßgabe der §§. 10 bis 15 eine Vergütung der Reisekosten.

§. 2.

Die Diät wird nach anliegendem Tarife verabreicht. In der Zeit vom 1. Oktober bis letzten April wird zu derselben ein Zuschlag von zehn Prozent und wo sich dieser Zuschlag (bei 1/1, 2/3 oder 1/2 Diät) nicht mindestens auf 12 Kreuzer beläuft, ein Zuschlag in diesem Betrag gewährt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Jeder Beamte und Angestellte bezieht die Diät nach der Tarifklasse, zu welcher die von ihm bekleidete Stelle gehört, und nicht nach dem ihm persönlich verliehenen Dienstrang. Auch die Dienstverweser beziehen die Diät, welche dem Beamten oder Angestellten gebührt, dessen Stelle sie verwalten.

Diejenigen, welche einen Beamten oder Angestellten nur vorübergehend für einzelne Fälle vertreten, erhalten die Diät, welche ihrer gewöhnlichen Dienststellung entspricht. Beamte, welche in besonderem Auftrag einer Mittelstelle oder eines Ministeriums ein Collegialmitglied einer dieser Behörden vertreten, erhalten jedoch für diesen Fall ausnahmsweise die Diät des Collegialgliedes, dessen Stelle sie vertreten.

Die Belohnung der Dienstverweser für die Verrichtungen am Sitz der Stelle, welche sie verwalten, wird jeweils besonders bestimmt. Das Gleiche bleibt dem betreffenden Ministerium vorbehalten, wenn bei einem andern auswärtigen Geschäft der Aufenthalt an einem und demselben Orte voraussichtlich über vier Wochen dauert.

§. 4.

Die Anrechnung der Diät richtet sich nach der Dauer des auswärtigen Geschäfts, überall einschließlich der zur Hin- und Rückreise nöthigen Zeit und des zur Erholung etwa erforderlichen auswärtigen Aufenthalts.

Mit dem Eintritt der Mitternachtsstunde beginnt ein neuer Diätensatz.

Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiff soll die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnortes maßgebend sein und sollen Verspätungen bei der Ankunft nur insoweit in Betracht kommen, als solche über eine Stunde betragen.

Tag und Stunde der Abreise wie der Rückkunft ist in dem Kostenverzeichniß jeweils anzugeben.

§. 5.

Erstreckt sich ein am Vormittag begonnenes Geschäft über die Mittagszeit und ist die Rückkehr am Abend gar nicht oder in den Monaten Oktober bis April erst nach 8 Uhr, in den Monaten Mai bis September erst nach 9 Uhr erfolgt, so ist die volle Diät anzusetzen.

Erstreckt sich ein Geschäft über die Mittagszeit in der Weise, daß die Rückkehr sich nicht bis nach 8 Uhr, beziehungsweise 9 Uhr verzögert, so sind zwei Drittheile der Diät anzusetzen.

Ist zur Vornahme eines Geschäftes der auswärtige Aufenthalt über Mittag nicht erforderlich, sei es, daß dasselbe sich nur auf einen Vor- oder einen Nachmittag erstreckt, so ist ohne Rücksicht darauf, wann im letztern Fall die Rückkehr am Abend erfolgt, die halbe Diät anzusetzen.

Fordern auswärtige Geschäfte ununterbrochen zwei oder mehr Tage, so daß eine Rückkehr des Beamten in seine Wohnung in der Zwischenzeit nicht erfolgt, so ist die Diät für den ersten und für den letzten Tag nach vorstehenden Bestimmungen, für jeden zwischenliegenden Tag aber voll zu berechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 6.

Für Geschäfte, welche nicht über eine halbe Stunde vom Wohnorte entfernt zu verrichten sind, wird eine Diätenanrechnung nur zugelassen, wenn der betreffende Beamte oder Angestellte zu auswärtiger Zehrung veranlaßt war.

§. 7.

Beamte der I. Klasse dürfen, wenn sie einen eigenen Diener bei sich haben, für diesen 2 fl. 30 kr. täglich anrechnen.

Wo nur die Hälfte oder zwei Drittel der Diät anzurechnen sind, darf auch nur die Hälfte oder zwei Drittel der Vergütung für den Diener angesetzt werden.

§. 8.

Bei Dienstgeschäften im Auslande wird die nach den vorstehenden Paragraphen für das Inland bemessene Diät sammt der im §. 7 bestimmten Vergütung um die Hälfte erhöht. Die Aufbesserung in den Monaten Oktober bis April beträgt alsdann zehn Prozent der erhöhten Diät und mindestens 18 Kreuzer.

Wo für Dienstgeschäfte im Auslande ausnahmsweise eine andere Bestimmung angemessen erscheint, behalten Wir Uns besondere Entschließung vor.

Hat ein Beamter oder Angestellter in Geschäften seiner gewöhnlichen Dienstverwaltung das Nachbarland zu betreten, ohne daß er genöthigt ist, in demselben zu übernachten, so begründet dies keine höhere als die für Geschäfte im Inland übliche Diätenanrechnung.

Für diplomatische Sendungen bleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 9.

Beamte und Angestellte, deren Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte im Allgemeinen oder in bestimmten Fällen durch besondere Vorschriften festgesetzt ist, haben den Diätenbezug nach gegenwärtiger Verordnung nur da in Anspruch zu nehmen, wo jene Vorschriften nicht maßgebend sind.

§. 10.

Für Reisekosten darf in keinem Fall an Vergütung mehr als der wirklich aufgewendete Betrag in Anspruch genommen werden. Derselbe ist soweit thunlich nachzuweisen.

§. 11.

Wo für die Reisen der Beamten und Angestellten Eisenbahnen oder Dampfschiffe benutzt werden können, soll von diesen Fahrgelegenheiten Gebrauch gemacht werden.

Beamte und Angestellte der vierten und folgenden Tarifklassen sollen bei ihren Dienstreisen, für welche sie von regelmäßigen Postverbindungen füglich Gebrauch machen können, sich dieser Reisegelegenheit bedienen.

§. 12.

Beamte der drei ersten Klassen des Tarifs können sich auf der Eisenbahn der ersten Wagenklasse, Beamte und Angestellte der vierten bis siebenten Klasse des Tarifs dagegen der zweiten Wagenklasse bedienen. Für Angestellte der achten bis zehnten Klasse des Tarifs, auch für den Diener, welchen ein Beamter der ersten Klasse bei sich hat, kann nur die Gebühr der dritten Wagenklasse, bei Eilzügen jene der zweiten Klasse, in Anrechnung gebracht werden.

An sonstigen Reisekosten können Beamte der fünf ersten Klassen den Aufwand für ein Gefährt von zwei Pferden, und Angestellte der sechsten bis zehnten Klasse den Aufwand für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd in Anspruch nehmen. Außerdem werden die Auslagen für nöthige Vorspannpferde, für Kutscher und Stalltrinkgelder, Pflaster-, Brücken-, Weg- und ähnliche Gebühren, auch im Fall der Reise mittelst der Eisenbahn, eines Dampfschiffs oder des Postwagens (§. 11) für die Fahrt zu und von der Eisenbahn 2c., sowie für den Transport des Reisegepäcks vergütet.

Sind Angestellte der sechsten bis zehnten Klasse durch besondere Umstände genöthigt, sich eines zweispännigen Fuhrwerks zu bedienen, so ist die Veranlassung hiezu bei Vorlage des Kostenzettels anzugeben.

Angestellte der achten bis zehnten Klasse dürfen jedoch Reisekosten für ein besonderes Gefährt überhaupt nur dann anrechnen, wenn die Entfernung des auswärtigen Geschäftsorts vom Wohnorte über eine Stunde beträgt, oder wenn bei kürzerer Entfernung besondere persönliche, Witterungs- oder andere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

§. 13.

Wo mehrere Beamte und Angestellte bei einem auswärtigen Geschäfte zusammen zu wirken haben, sollen sie sich — wenn nicht im einzelnen Fall besondere, nachzuweisende Gründe dies unthunlich machen oder nicht die Bestimmungen des §. 11 Anwendung finden — eines gemeinschaftlichen Gefährts bedienen, und es hat der Beamte, den seine dienstliche Stellung zur Leitung des Geschäfts beruft, hiernach die geeignete Anordnung zu treffen.

§. 14.

Bezirksbeamte, bei welchen öfter auswärtige Geschäfte vorkommen, haben mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde die Stellung der benöthigten Fuhren an Unternehmer zu begeben und es ist nach den hiernach erzielten Akkordpreisen, welche jedenfalls den Fuhrlohn und die Vergütung für auswärtige Verpflegung von Kutscher und Pferden umfassen sollen, die Vergütung der Reisekosten leisten zu lassen.

Hält ein Bezirksbeamter selbst Wagen und Pferde, so kann er von der vorgesetzten Behörde zu deren Verwendung bei Dienstreisen, welche sich nicht mittelst der Eisenbahn zurücklegen lassen, ermächtigt werden. Im Falle dieser Ermächtigung hat die vorgesetzte Behörde zugleich zu bestimmen, welche den örtlichen Fuhrlöhnen entsprechende Vergütung jeweils angerechnet werden darf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 15.

Beamte und Angestellte, welchen ein jährlicher Aversalbetrag für Fuhr- oder Rittlohn ausgeworfen oder die Vornahme von Dienstreisen ohne besondere Vergütung zur Pflicht gemacht ist, haben eine Vergütung für die von ihnen aufgewendeten Reisekosten nur insoweit anzusprechen, als ihnen solche nach Maßgabe der bezüglichen besonderen Vorschriften etwa noch zugestanden ist.

Angestellte, welchen für den zurückzulegenden Weg Ganggebühren ausgesetzt sind, dürfen in Fällen, auf welche die Bestimmungen über die Ganggebühren Anwendung finden, als Reisekosten nur die Ganggebühr berechnen.

Solche, deren Dienst die regelmäßige Begehung ihres Bezirks erfordert, erhalten für diese Begehung keine besondere Vergütung.

§. 16.

Kommen bei einem auswärtigen Aufenthalt mehrere Dienstgeschäfte vor, für welche gesonderte Kostenrechnungen aufzustellen sind, so darf für diese Dienstgeschäfte zusammen die Diät sammt Reisekosten nur einfach berechnet und es soll der Gesammtkostenaufwand auf die verschiedenen Geschäfte, und zwar, was die Diät sammt Vergütung für den Diener anbelangt, nach Verhältniß der auf jedes der verschiedenen Geschäfte verwendeten Zeit, was aber die Reisekosten anbelangt, bei Geschäften im nämlichen Orte gleich und bei Geschäften in verschiedenen Orten nach Verhältniß ihrer Entfernungen vom Wohnorte des Beamten vertheilt werden.

§. 17.

Kein Kostenverzeichniß für auswärtige Dienstgeschäfte darf aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden, bevor es von der hiezu berufenen vorgesetzten Behörde gut geheißen ist.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt bei allen Dienstreisen, die vom 1. Juni dieses Jahres an stattfinden, in Kraft und gleichzeitig das Diätenreglement vom 30. Juli 1804 mit allen später erfolgten Nachträgen und Zusätzen, soweit sie nicht durch besondere Verordnung aufrecht erhalten werden, außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Mai 1867.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tarif der Diätensätze.

Vorbemerkung.

Die in jeder einzelnen Tarifklasse aufgeführten Kategorien von Beamten und Angestellten sind unbeschadet ihrer sonstigen Rangverhältnisse zusammengestellt. Unter „Beamten" sind überall Staatsdiener im Sinne des Gesetzes vom 30. Januar 1819, unter „Angestellten" Bedienstete ohne Staatsdienereigenschaft verstanden.

Klasse I. 10 fl.

Staatsminister. Präsidenten der Ministerien und andere Mitglieder des Staatsministeriums. Der Präsident der Oberrechnungskammer. Der Präsident des Oberhofgerichts. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes. Die zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten in das Staatsministerium berufenen Mitglieder der Gerichtshöfe. Die landesherrlichen Kommissäre bei Abgeordnetenwahlen.

Klasse II. 8 fl.

Ministerialdirektoren, sowie die übrigen Mitglieder der Ministerien, die Mitglieder der Oberrechnungskammer und die Vorstände der Mittelstellen.

Der Kanzler, der Vicekanzler und die andern Mitglieder des Oberhofgerichtes. Die Präsidenten und Direktoren der Kreis- und Hofgerichte. Die Kreisgerichtsdirektoren. Die Oberstaatsanwälte. Die Vorsitzenden der Schwurgerichte und der Strafkammern.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs. Der Direktor des Generallandesarchivs.

Der Direktor der Amortisationskasse.

Klasse III. 6 fl.

Die Mitglieder der Mittelstellen.

Die Mitglieder und die Staatsanwälte der Kreis- und Hofgerichte und der Kreisgerichte. Die Vorstände der Strafanstalten.

Die Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten. Archivräthe. Professoren der Universitäten und der polytechnischen Schule. Der Conservator der Kunstdenkmale. Lyzeumsdirektoren. Der Generalkassier der General-Wittwen- und Brandkasse. Die Protokollführer bei Abgeordnetenwahlen.

Der Landstallmeister. Obereichamtsvorstände.

Der Finanzinspektor. Der Generalstaatskassier. Der Vorstand der Münzverwaltung.

Klasse IV. 5 fl.

Die landständischen Archivare.

Beamte der Ministerien und sonstigen Collegialbehörden, mit Ausnahme der in den vorhergehenden Klassen genannten und der Kanzlisten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bezirksjustizbeamte (Amtsrichter und Gerichtsnotare, letztere in den im §. 5 der Verordnung vom 1. Oktober 1864 — Regierungsblatt Seite 703 — bezeichneten Fällen), Beamte der Strafanstalten, mit Ausnahme der in Klasse III. und V. genannten.

Bezirk-Verwaltungs- und Polizei-Beamte (Amtsvorstände und Amtmänner), Beamte des Generallandesarchivs, der Heil- und Pflegeanstalten und anderer Staatsanstalten, mit Ausnahme der in Klasse III. und V. genannten. Universitätsamtmänner und die ersten Wirthschaftsbeamten der Universitäten. Professoren an Lyzeen, Vorstände und Professoren der Gymnasien, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, der Blinden- und der Taubstummenanstalt, Kreisschulräthe.

Bezirksingenieure der Wasser- und Straßenbauverwaltung. Eisenbahnbaukassiere. Der Hauptkassier der Großherzoglichen Verkehrsanstalten. Vorstände der Post- und der Eisenbahnämter. Eisenbahnbezirksingenieure. Der Verwalter der Landesgewerbehalle.

Kreiskassiere und Kassiere der Schuldentilgungskassen. Domänenverwalter, Wiesenbaumeister, Forstinspektoren, Bezirksförster, Obereinnehmer, Oberzollinspektoren, Salinenverwalter, Bezirksbaumeister.

Klasse V. 4 fl.

Zahlmeister, Kontroleure und Buchhalter mit Staatsdienereigenschaft bei den Central- und anderen Staats- und Staatsanstaltenkassen.

Mit Staatsdienereigenschaft angestellte Revisoren bei Bezirksämtern und Polizeikommissäre. Mit Staatsdienereigenschaft angestellte Lehrer, mit Ausnahme der in Klasse IV. genannten. Stiftungsverwalter. Der Bauschätzungskontroleur der General-Wittwen- und Brandkasse.

Mit Staatsdienereigenschaft angestellte Ingenieure der Wasser- und Straßenbau- und der Eisenbahnverwaltung. Güterverwalter, Postverwalter, Bahnverwalter, Post- und Bahnverwalter, Dampfschifffahrtsverwalter, Postkontroleure, Bevollmächtigte bei fremden Bahnen. Vorstände der landwirthschaftlichen Schulen.

Sportelvisitatoren, Steuerrevisoren, Hauptamtsverwalter und Hauptamtskontroleure, Salinenkassiere, Bergmeister. Obergrenzkontroleure. Die Münzbeamten, ausschließlich des Münzvorstandes.

Klasse VI. 3 fl. 30 kr.

Kanzlisten. Assistenten und Gehilfen (auch Referendäre und Praktikanten) bei Collegialbehörden und Bezirksstellen, sofern sie zur selbstständigen Vornahme auswärtiger Geschäfte berufen sind.

Ohne Staatsdienereigenschaft angestellte Polizeikommissäre. Ohne Staatsdienereigenschaft angestellte Lehrer an der polytechnischen Schule, an Lyzeen, Gymnasien, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, an Gewerbe- und landwirthschaftlichen Schulen, der Blinden- und der Taubstummen-Anstalt. Der Sekretär der polytechnischen Schule.

Expeditoren, Maschinenmeister und Werkmeister der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung,

Materialverwalter der Eisenbahnhauptwerkstätte und des Hauptmagazins, Postmaterialverwalter, Obertelegraphisten und Telegraphenmechaniker. Der Bereiter beim Landesgestüt.

Steuerperäquatoren. Zollverwalter, Grenzkontroleure. Revisions- und Bezirksgeometer.

Klasse VII. 3 fl.

Assistenten und Gehilfen (auch Referendäre und Praktikanten) bei Collegialbehörden und Bezirksstellen, soforn sie nicht in eine höhere oder niederere Klasse eingereiht sind.

Registratoren und Aktuare bei Amtsgerichten und Bezirksämtern.

Oekonomen der Heil- und Pflegeanstalten. Oberpedellen, erste Gärtner und Krankenhausverwalter der Universitäten. Hauptlehrer an Volksschulen.

Straßen- und Dammmeister und Floßaufseher.

Bahnhofaufseher, Bahnmeister, Werkführer, Materialverwalter, Zugmeister und Telegraphisten der Eisenbahnbetriebsverwaltung. Schiffskapitäne der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung. Der Verwalter der Gartenbauschule, der Monteur der Landesgewerbehalle.

Der Verrechner der Brauerei Rothhaus. Vom Finanzministerium angestellte Untererheber. Materialverwalter bei den Salinen. Brückenmeister und Brückengelderheber. Der Hafenmeister und der Schleußenwart in Mannheim. Geometer.

Klasse VIII. 2 fl. 30 kr.

Kanzleidiener bei den landständischen Kammern, den Collegialbehörden und dem Generallandesarchiv. Diener bei Centralkassen.

Oberaufseher bei den Strafanstalten, Hauslehrer bei solchen.

Polizeiwachmeister. Oberaufseher und Oberwärter bei den Heil- und Pfleg- und sonstigen Staatsanstalten. Schulverwalter und Hilfslehrer an Volksschulen.

Expeditionsgehilfen II. Klasse, Lokomotivführer, Billetdrucker, Telegraphengehilfen und Werkschreiber bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Küfer bei der Domänenadministration. Vom Finanzministerium ernannte Gehilfen von Untersteuerämtern und Untererhebern. Obersieder, Obersteiger, Werkschreiber, Waagmeister und Magazinsaufseher bei den Salinenverwaltungen. Nebenzollamts-Assistenten und Gehilfen, Anmeldezoller.

Klasse IX. 2 fl.

Gefangenwärter. Amtsgerichtsdiener. Gerichtsvollzieher. Aufseher und Werkmeister bei den Strafanstalten.

Amtsdiener, Polizeisergeanten und Polizeidiener. Aufseher, Wärter und Werkmeister bei den Heil- und Pfleg- und anderen Staatsanstalten. Pedellen und Bibliothekdiener an den Universitäten. Schuldiener am polytechnischen Institut, an Lyzeen, Gymnasien und anderen Lehranstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schaffner, Packer, Briefträger, Wagenwärter, Maschinenheizer, Waagmeister, Bureaudiener, Portiers der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung. Steuermänner, Maschinenleiter, Schleppschiffführer, Schiffskassiere, Untersteuermänner und Schiffsheizer bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung. Offizianten beim Landesgestüt. Der Aufseher der Landesgewerbehalle.

Waldaufseher. Haupt- und Nebenzollamtsdiener. Von der Steuerdirektion ernannte Untererheber und Untererhebersgehilfen, Steueroberaufseher und Steueraufseher, Salinendiener. Zolleinnehmer, Grenzaufseher, Schiffsbegleiter, Hafenwächter, Hafenaufseher, Lagerhausaufseher und Waagmeister.

Klasse X. 1 fl. 12 kr.

Landpostboten, Bahnwärter, Matrosen. Stallbediente beim Landesgestüt.

Güteraufseher. Waldhüter. Maschinenwärter bei den Salinen. Ständige Brückenarbeiter.

Gärtner, Heizer, Thorwarte und andere Bedienstete des untersten Grades bei Staatsanstalten.

Die Gebühren der Sanitätsdiener für amtliche Verrichtungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Antrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern haben Wir beschlossen, Unsere Verordnung vom 22. Mai 1862 aufzuheben und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 1.

Die Sanitätsdiener haben für Geschäfte, welche sie im Dienste der Rechtspflege oder der Verwaltung vornehmen, je nach den Verhältnissen Geschäftsgebühren, Diäten, Reisekostenersatz und Versäumnißgebühren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

§. 2.

(Geschäftsgebühren.) Der Ansatz einer Geschäftsgebühr für eine einzelne amtliche Verrichtung, sie mag innerhalb oder außerhalb des Wohnorts des Sanitätsbeamten vorgenommen worden sein, ist in den im beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Fällen nach den dort beigefügten Beträgen statthaft.

Die vom Staate mit festen Bezügen (Besoldung oder Gehalt) angestellten Sanitätsdiener haben jedoch auf eine Geschäftsgebühr nur insoweit einen Anspruch, als ein zahlungsfähiger Private zu deren Zahlung durch allgemeine Verordnung oder durch ein besonderes Erkenntniß der zuständigen Behörde für verbunden erklärt wird.

Bei Sanitätsdienern, welche vom Staate nicht oder ohne feste Bezüge angestellt sind, übernimmt die Zahlung der Geschäftsgebühr, wenn solche nicht einem zahlungsfähigen Privaten zur Last fällt, die Staatskasse.

§. 3.

Gebühren, für welche in dem Verzeichnisse ein höchster oder ein geringster Betrag aufgestellt ist, hat die zur Bestimmung derselben befugte Behörde innerhalb dieser Grenze nach Maßgabe des vermuthlichen Aufwandes an Zeit und Mühe festzusetzen.

Fallen solche Gebühren einer öffentlichen Kasse zur Last, so ist immer der geringste Betrag anzusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 4.

(Diäten.) Bei amtlichen Verrichtungen, welche der Sanitätsdiener außerhalb seines Wohnortes vornimmt, erhält derselbe eine Diät.

Der Ort eines Geschäftes wird als außerhalb des Wohnorts gelegen angesehen, wenn er mindestens eine Viertelstunde von den beisammen liegenden Häusern des letztern entfernt ist.

§. 5.

Die Diät beträgt:

1. für die Mitglieder des Obermedizinalraths, die Medizinalreferenten der Collegialgerichte und des Verwaltungshofs, die Kreisoberhebärzte und Generalapothekenvisitatoren 6 fl.
2. für die Bezirksärzte . . . . . 5 fl.
3. für die Bezirksassistenzärzte (Amtswundärzte), praktischen Aerzte und Apotheker 4 fl.
4. für die Bezirksthierärzte und praktischen Thierärzte . . . . . 2 fl. 30 kr.

In der Zeit vom 1. Oktober bis letzten April wird zu diesem Betrage ein Zuschlag von zehn Prozent und, wo sich dieser Zuschlag nicht mindestens auf zwölf Kreuzer berechnet, ein solcher im letzteren Betrage gewährt.

§. 6.

Dauert das auswärtige amtliche Geschäft sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte und der Zeit für die Hin- und Herreise vier Stunden oder weniger, so ist eine halbe Diät, bei einer längeren Dauer bis zu nicht vollständig acht Stunden der Betrag von zwei Drittel der Diät und bei einer Dauer von acht Stunden und darüber eine ganze Diät anzurechnen.

Für den Aufenthalt auf der Reise ist in der Regel nicht mehr als zwei Drittel der Stundenzahl der Entfernung anzurechnen gestattet.

Wenn das Geschäft mit der Reise über Mitternacht sich ausdehnt, so darf, falls die vor und nach Mitternacht dafür erforderliche Zeit zusammen mehr als acht Stunden in Anspruch nimmt, für jeden Tag der betreffende Diätentheil berechnet werden.

§. 7.

Wenn ein Sanitätsdiener vermöge besonderen höheren Auftrags den Dienst eines höheren Beamten zu versehen hat, so gebührt ihm auch dessen Diät.

Die Belohnung der Dienstverwalter für die mit der Dienstverwaltung verbundenen Funktionen am Sitze der Stelle wird jeweils besonders bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8.

(Reisekostenersatz.) Eine Vergütung der Reisekosten tritt unter der gleichen Voraussetzung wie die Gewährung einer Diät ein (§. 4).

§. 9.

Die in §. 5 Ziffer 1 genannten Beamten erhalten als Reisekostenvergütung den Ersatz des wirklichen Aufwandes. Können für die Reise Eisenbahnen oder Dampfschiffe benützt werden, so ist von diesen Fahrgelegenheiten Gebrauch zu machen. Den Beamten ist hiebei gestattet, auf den Eisenbahnen eine beliebige Wagenklasse zu benützen.

In Fällen, wo weder eine Eisenbahn, noch eine regelmäßige Post- oder Dampfschifffahrts-Verbindung benützt wird, ist der in Aufrechnung kommende Aufwand durch Bescheinigung nachzuweisen.

Sind die erwähnten Beamten zugleich Bezirksstaatsärzte, so richtet sich in Fällen, wo sie ein amtliches Geschäft innerhalb des Amts- oder Amtsgerichtsbezirks ihres Wohnsitzes vornehmen, ihr Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den folgenden Bestimmungen.

§. 10.

Die in §. 5 Ziffer 2, 3 und 4 genannten Sanitätsdiener erhalten als Reisekostenvergütung einen Aversalbetrag von 3 fl. 30 kr. für den Tag.

Wer für Haltung eines Dienstpferdes eine feste Vergütung bezieht, erhält in denjenigen Fällen, in welchen die Reisekosten von öffentlichen Kassen zu tragen sind, statt des vorerwähnten Aversalbetrags nur einen solchen von 1 fl. 30 kr. für den Tag.

Zum Bezug dieser Aversen bedarf es keiner Bescheinigung des wirklich gehabten Aufwandes. Jedoch fällt jede Reisekostenvergütung weg, wenn ein Sanitätsdiener den Wagen des Amts oder Amtsgerichts benützt.

§. 11.

Das Reisekostenaversum wird in gleichen Bruchtheilen wie die Diät berechnet.

§. 12.

Bezieht einer der in §. 5 Ziffer 2, 3 und 4 genannten Sanitätsdiener vom Staate weder Besoldung noch Gehalt, oder überschreitet die Reise den Amts- oder Amtsgerichtsbezirk, in welchem sein Wohnsitz liegt, so kann er, wenn der nöthig gewordene Aufwand an Reisekosten den Betrag der Aversalvergütung übersteigt, den Ersatz des wirklich gemachten und nachgewiesenen Aufwandes ansprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 13.

(Versäumnißgebühr.) Die Versäumnißgebühr besteht in der Hälfte der Diät.

Es erhalten dieselbe:

1. alle mit festen Bezügen vom Staat angestellten Sanitätsdiener bei Amtsgeschäften außerhalb des Amts- oder Amtsgerichtsbezirks, in welchem ihr Wohnsitz liegt;

2. die nicht mit festen Bezügen angestellten Sanitätsdiener bei allen amtlichen Geschäften außerhalb ihres Wohnortes.

§. 14.

Bei auswärtigen gerichtlichen Geschäften sind die Gerichtsärzte befugt, auch wenn sie als behandelnde Aerzte auftreten, Diäten und Reisekosten wie bei amtlichen Verrichtungen nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Mai 1826 Regierungsblatt Nr. XII. anzurechnen.

§. 15.

Sind zu gerichtsärztlichen oder chemischen Untersuchungen Sachverständige, welche nicht zu den Sanitätsdienern (§. 5) gehören, ernannt, so erhalten sie gleichfalls die in der Anlage festgestellten Gebühren, sofern nicht bei deren Berufung eine anderweite Bestimmung im einzelnen Falle von dem Gerichte, oder im Allgemeinen von dem Justizministerium getroffen worden ist.

§. 16.

Für die Impfung, auch wenn sie in auswärtigen Orten vorgenommen wird, darf der Sanitätsbeamte nur die in dem Verzeichnisse festgesetzte Gebühr ohne Diät und Reisekosten ꝛc. in Anspruch nehmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Mai 1867.

Friedrich.

Stabel. Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verzeichniß

der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsdiener.

Die Sanitätsdiener erhalten für die nachgenannten amtlichen Geschäfte folgende Gebühren:

I. Für Geschäfte im Dienste der Rechtspflege.

1. Aeußere Besichtigung einer Leiche nebst Erfundsbericht (§§. 22, 23, 36, 57 der Dienstweisung für Gerichtsärzte vom 13. Juli 1864, Regierungsblatt Nr. XXXIV.) . 1 fl. 30 kr.

2) Aeußere Besichtigung nebst Oeffnung und innerer Untersuchung einer Leiche mit Erfundsbericht (§§. 26—32, 36—38, 57 daselbst) . . . . . 3 fl.
wenn hierbei außer den drei Haupthöhlen des Körpers noch andere Körpertheile geöffnet und genau untersucht werden müssen (§. 27 Absatz 3 daselbst), weiter . . . . . 1 fl. 30 kr.

3. In dem vorigen Falle, wenn der Untersuchte an einer ansteckenden Krankheit gestorben, oder wenn die Leiche schon stark in Fäulniß übergegangen ist . . . . . 7 fl.

4. Körperliche Untersuchung eines Mißhandelten, Kranken oder Verletzten nebst Erfundsbericht und Gutachten (§§. 1—4, 35, 41, 48, 55, 62, 63, 65) . . . . . 1 bis 2 fl.

5. Berichte, welche nach dem Erfundsberichte über die erste Besichtigung eines Verletzten auf Verlangen des Gerichts über das Befinden des Verletzten erstattet werden (§. 48 Absatz 2 daselbst) . . . . . 30 kr.

6. Gutachten, welche auf Verlangen des Gerichts über Umstände, die sich nach der Wund- und Leichenschau ereignet haben, erstattet werden . . . . . 2 fl.

7. Untersuchung einer Person, welche im Verdacht steht, schwanger zu sein oder geboren zu haben, mit Erfundsbericht und Gutachten; ebenso körperliche Untersuchung wegen der Geschlechtsreife oder des Zeugungsvermögens mit Erfundsbericht (§§. 62, 63, 71, 72, 69 und 70 daselbst) . . . . . 1 fl. 30 kr.

8) Untersuchung und Begutachtung des geistigen Zustandes einer Person im Strafverfahren (§§. 67 und 68 daselbst), sowie des körperlichen oder geistigen Zustandes einer Person zum Zwecke einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit oder einer Rechtspolizeisache, nach Bestimmung des urtheilenden Gerichts . . . . . 2 bis 6 fl.

9. Körperbeschaffenheitszeugniß, einschließlich des etwa deßhalb nöthigen Besuchs am Wohnorte des Arztes . . . . . 30 kr.

10. Chemische Untersuchungen: eine nach der hiezu nöthigen Zeit bemessene, der Diät gleichkommende Gebühr, nebst Ersatz für die gebrauchten Reagentien und Geräthschaften (§§. 59, 60 daselbst).

11. Schriftliches Endgutachten nach Bestimmung des urtheilenden Gerichts (§§. 33, 34, 39, 40, 52, 61, 64, 66 daselbst) . . . . . 2 bis 5 fl.

12. Mündliche Erstattung von Gutachten in öffentlichen Gerichtssitzungen, nach Bestimmung des Gerichts . . . . . 3 bis 6 fl.

Wenn bei einem Geschäfte zwei Gerichtsärzte in Folge einer gesetzlichen Vorschrift zusammengewirkt haben, so hat der erste von ihnen die volle Gebühr, und der zweite

a. bei Endgutachten (Ziffer 11), wenn er aus hinreichender Veranlassung ein Sondergutachten beigefügt hat, ein Drittheil der in Ziffer 11 bestimmten Gebühr, andernfalls keine Gebühr,

b. für die in den Ziffern 1, 4, 7 und 8 bezeichneten Verrichtungen zwei Drittheile der dort bestimmten Gebühren,

c. für die in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Verrichtungen gleichfalls die volle Gebühr anzusprechen.

II. Für Geschäfte im Dienste der Verwaltung.

A. Aerztliche Verrichtungen:

1. Jede Impfung im Wohnort und auswärts, sammt Nachschau und Impfschein . 30 kr.

2. Körperliche Untersuchungen nebst Zeugniß oder Gutachten zu polizeilichen Zwecken . . . . . 30 kr. bis 1 fl.

3. Untersuchung wegen Geisteskrankheit und Gutachten behufs der Aufnahme in eine Anstalt . . . . . 2 bis 5 fl.

4. Prüfung:

   a. eines Apothekerlehrlings . . . . . 1 fl.

   b. eines Apothekergehilfen . . . . . 5 fl.

5. Andere Geschäfte: je nach dem Zeitaufwand eine nach Maßgabe der Diät zu berechnende Gebühr.

B. Thierärztliche Verrichtungen:

1. Inspection eines lebenden oder todten Thieres nebst dem Erfundsbericht . . . 1 fl.
2. Inspection und Section einer Thierleiche . . . . . 1 fl. 45 kr.
3. Inspection und Section eines mit einer ansteckenden Krankheit behaftet gewesenen Thieres 3 fl.
4. Thierärztliches Zeugniß . . . . . 20 kr.
5. Allgemeine Stallvisitation, Hundemusterung, sowie sonstige Geschäfte: je nach dem Zeitaufwand eine nach Maßgabe der Diät zu berechnende Gebühr.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenstellung.

Der neben dem neuen Diätenreglement aufrecht zu erhaltenden besonderen Vorschriften über die Bezüge der Beamten und Angestellten der Eisenbahnverwaltung bei auswärtigen Dienstgeschäften:

1, Höchste Entschließung des Großh. Staatsministeriums vom 9. Dezember 1861. No 2011,
Das Diätenreglement bei Reisen im Ausland, welche von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten reservirt sind betr.

2, Gesetz vom 20. August 1864:
die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

3, Verordnung Großh. Justizministeriums vom 21ten Oktober 1864, den Ansatz und die Erhebung der Gebühren für die Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

4, Vollzugsverordnung vom 1. Oktober 1864 zum Gesetz vom 20. August 1864, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betr.

5, Bekanntmachung des Großh. Justizministeriums vom 2ten Dezember 1864. No. 11,018, die Abänderung des Gesetzes über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, hier

den Ansatz von Weggebühren bei Stellung von Vormundschaftsrechnungen bei Kassestürzen und dergl. betreffend.

6, Erlaß des Grosh. Justizministeriums vom 14. Juli 1865. No. 6,372, die Anwendung des Gesetzes über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, insbes. der §§. 1 und 2 des Tarifs betr.

7, Erlaß Grl. Justizministeriums vom 14. Dezbr. 1865. No. 11,602, die Anwendung des rechtspolizeilichen Gebührentarifs, hier den Gebührenansatz der Gerichtsnotare für die Ausfolgung letzter Willen und für die Bescheinigung des Empfangs letzter Willen betr.

8, Landesherrl. Verordnung vom 2. Juli 1851, die Aufstellung und Ernennung der Vollstreckungsbeamten betr.

9, Höchste Entschließung aus Grl. Staatsministerium vom 17. Juni 1864 No. 530, bezw. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 20. Juni 1864, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten betr.

10, Erlaß Grl. Justizministeriums vom 26. Juni 1856. No. 4,113, die Gebühren der Gerichtsboten betr.

11, Höchste Entschließung aus Grosh. Staatsministerium vom 23. August 1854. No. 1,107, bezw. Verordnung des Justizministeriums vom 24. August 1854, die Gebühren der Gemeindebeamten für ihre Verrichtungen in Vollstreckungssachen betr.

12, Bekanntmachung des Grosh. Justizministeriums vom 11. Septbr. 1854. No. 9049, den Tarif für Geschäfte der Vollstreckungsbeamten betr.

13, Höchstlandesherrl. Verordnung vom 15. Januar 1857, die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staatssteuer- und Zollkassen betr.

14, Erlaß der Steuerdirection vom 13. Juli 1866,

No. 10,221., die Ganggebühren der Gerichtsvollzieher betreffend.

15, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26 August 1856. No. 10,575, die Gebühren von Transporteuren in den Fällen, wo sie beim Transport von Gefangenen auf der Eisenbahn auswärts übernachten müssen, betr.

16, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25 September 1858. No. 11,368., die Gebühren für den Transporteur von Gefangenen im Falle auswärtigen Uebernachtens betr.

17, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29ten Januar 1858. No. 1,226, bezw. Erlaß des Justizministeriums vom 13. August 1860. No. 5403/4, die Gebühren für den Schub von Gefangenen betr.

18, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1ten Oktober 1859 No. 12,367, die Stellung der Dienstfuhren für die Aemter und Amtsgerichte betr.

19, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. November 1862 No. 14,022, die Gebühren der Sanitätsdiener für amtliche Verrichtungen betr.

20, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16ten Juni 1866 No. 7,921, die Diätenforderungen der Amtsrevidenten an Gemeinden betfd.

21, Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17ten Juni 1865. No. 8,557/58, die Reisekosten für die mündliche Abhör von Gemeinderechnungen betr.

22, Höchste Entschließung aus Grl. Staatsministerium vom 13. Dezember 1838. No. 1973, die Instruction für die innere Dienstordnung der Grl. Gendarmerie betr.

23, Höchste Entschließung aus Grl. Staatsministerium vom 1ten Februar 1861. No. 116, die Diät der Divisions-Commandanten der Gendarmerie betr.

24, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18ten März 1858. No. 3166, die Gebühren für die Ver-

bringung ungehorsamer Forstfrevler zur Strafarbeit betr.

25, Erlaß Grl. Justizministeriums vom 13. Oktober 1864. No. 8885, die Gebühren der Brigadiers der Gendarmerie für Besorgung von Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betr.

26, Höchste Entschließung vom 4. Dezember 1818. No. 577, die Diäten der evangel. Pfarrer und Schullehrer für die Pfarrsynoden und Schullehrerkonvente betr.

27, Erlaß des Ministeriums des Innern, Evangel. Kirchensection vom 4. September 1820. No. 4744, den Diätenbezug der am Orte der Konvente wohnenden Schullehrer betr.

28, Höchste Entschließung aus Grosh. Staatsministerium vom 2. Dezember 1864. No. 1102/3, die Reisen der bei der Bau- und Betriebsverwaltung angestellten Techniker in das Ausland betr.

29, Höchste Entschließung aus Grl. Staatsministerium vom 9. April 1866. No. 301, die Tagsgebühren der mit Schienenübernahme im Ausland beauftragten Kommissäre betr.

30, Höchste Entschließung aus Grl. Staatsministerium vom 28. April 1843. No. 710, die Bezüge der Straßenmeister betr.

31, Höchste Entschließung aus Grl. Staatsministerium vom 1. November 1860. No. 1,287, die Diät der Straßenmeister betr.

32, Höchste Entschließung aus Grl. Staatsministerium vom 26. November 1862, bezw. Erlaß Grl. Handelsministeriums vom 3. Dezember 1862. No. 6,485, und Bekanntmachung der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 29. Dezember 1862. No. 26,093, die Organisation des Dammeister-Instituts am Rhein betr.

33, Erlaß des Handelsministeriums vom 11ten November 1863. No. 5,109, die Anstellung der Floßaufseher für die Kinzig betr.

34., Höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 11. April 1863, No. 366/67, die Diät der Beamten der Direktion der Verkehrsanstalten bei dienstlichem Aufenthalt in Wien oder Paris betr.

35, Höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 8ten Februar 1862. No. 141, die Diät der Beamten der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung betr.

36., Höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 6. August 1862. No. 844, die Regulirung der Nebengebühren des gesammten Fahrpersonals bei der Verwaltung der Gr. Verkehrsanstalten betr.

37, Erlaß des Handelsministeriums vom 16ten Oktober 1860 No. 1561., das Diätenreglement für die Beamten und Angestellten der Main-Neckar-Eisenbahn betr.

38, Höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 22. Juli 1861. No. 858, die Diät des technischen Commissärs für die gemeinschaftliche Befahrung des Rheinstromes betr.

39. Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 31. Juni 1864, die Wiederbesetzung der Rheinschifffahrts-Inspektorsstelle betr.

40, Höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 22. Januar 1849 No. 218, Ziff. 5, Aenderungen der Forstorganisation betr.

41., Erlaß des Finanzministeriums vom 13. Oktober 1866 No. 6401, bezw. Bekanntmachung der Domänendirektion vom 22ten Oktober 1866 No. 17815, das Halten von Dienstpferden durch die Bezirksförster, die Vergütung hiefür und für ihren sonstigen Aufwand bei

auswärtigen Dienstverrichtungen betl.

42., Höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 2. Juni 1862. No. 563/64, bezw. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1862. No. 7,010, die Gebühren der Waldhüter für Anwohnung bei den Forstfreveltätigungen betl.

43., Erlaß des Justizministeriums vom 24. Dezember 1864 No. 11,760, die Gebühren der Waldhüter für Anwohnung bei den Forstfreveltätigungen betl.

44., Erlaß des Justizministeriums vom 21. Juni 1866. No. 5,228, in gleichem Betreff.

45., Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1843, die Benützung der Staatssteuerkataster zur Fertigung der Gemeindeumlageregister betfd.

46., Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21ten April 1856, die Gebühren der Steuerperäquatoren für das Ab- und Zuschreiben in den Steuerzettelabschriften der Gemeinden betfd.

47., Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1858 No. 2,395, die Bestimmung der Gebühr der Steuerperäquatoren für Ergänzung der Gemeindesteuerzettelabschriften, bezüglich der Zehntfreiheitszuschläge betl.

48., Provisorisches Reglement über die Belohnung des mit der Erhebung und Verrechnung der direkten und indirekten Steuern beauftragten Personals, vom 29. Mai 1821.

49., Nachtrag hiezu vom 17ten Dezember 1821.

50., Erlaß des Finanzministeriums vom 7ten September 1821. No. 8,627, Ziffer 3, die Anschaffung der Impressen für die indirekte Steuerverwaltung und das neue Gebühren-

reglement überhaupt betr.

51., Art. 2 und 5 des Erlasses des Finanzministeriums vom 4. März 1837. No. 1638. bezw. der Zolldirection vom 14. März 1837. No. 3806, das Diätenreglement für die Bediensteten bei den Lokalbehörden der Gr. Landzollverwaltung betr.

52., Erlaß des Finanzministeriums vom 26 März 1846 No. 2132, die Verwilligung von Reisediäten für die Oberzollinspektoren an der Grenze betfd.

53., Höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 20. Septbr. 1864 No. 869, die Diät des Gr. Commissärs für Verhandlungen in Zollvereinsangelegenheiten betr.

54., Instruktion für das – das Hochbauwesen des Staats und der unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften und Stiftungen im Allgemeinen besorgende gr. bad. Baupersonal, vom 30. Juni 1859.

55., Erlaß des Finanzministeriums vom 17t Oktober 1845, No. 7417, Absatz 2, die Diäten der Bezirksbaumeister im Ausland und die Aufrechnung der Fuhrlohnauslagen bei Reisen außerhalb des Bezirks betr.

56., Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Oktober 1857. No. 5794, die Diäten der Baubeamten betr.

57., Erlaß des Finanzministeriums vom 13ten August 1864 No. 4628, die Anrechnungsbefugniß der den gr. Bezirksbauinspektionen zur Geschäftsaushilfe zugetheilten Architekten für Fuhrlohnauslagen betfd.

58., Landesherrliche Verordnung vom 2. Mai 1857, die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche

Uebermachung des zur Ausübung der Feldmess-kunst bestellten Personals betr.

59., Verordnung des Finanzministeriums vom 14. April 1866. No 2143, die Gebühren der Bezirksgeometer für die Aufstellung und Berichtigung der Lagerbücher betr.

Nr. XXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 24. Mai 1867.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz. Die Entschädigung der Besitzer von anläßlich der Rinderpest getödteten Thieren betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Erlaubniß zur Annahme fremder Medaillen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Anlegung von Mündelgeldern betreffend. Die Niederlassung eines weiteren Anwaltes in Tauberbischofsheim betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Apothekerlicenz des Joseph Hemberger von Buchen betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Provisorisches Gesetz,

die Entschädigung der Besitzer von anläßlich der Rinderpest getödteten Thieren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Die Besitzer der wegen Erkrankung an der Rinderpest oder wegen Verdachts der Krankheit auf amtliche Anordnung getödteten Thiere erhalten aus der Staatskasse vollen Ersatz desjenigen Werthes, den die Thiere, ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche, vor der Tödtung unter Zugrundlegung des Gebrauchswerthes, des Alters und des Ernährungszustandes gehabt haben würden.

Art. 2.

Wenn der Inhaber der Thiere die Gefahr, zu deren Unterdrückung die Thiere getödtet werden müssen, selbst in schuldvoller Weise herbeigeführt oder die vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat, verliert er jeden Entschädigungsanspruch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 3.

Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Die Vollzugsverordnung wird das Verfahren, welches bei der Abschätzung zu beobachten ist, bestimmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Mai 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 2. Mai d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant von Hartmann in Berlin das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub, und

dem Königlich Preußischen Rechnungsrath Hoffmann daselbst das Ritterkreuz erster Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. Mai d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Bayerischen Hauptmann August Körbling im 7. Infanterie-Regiment zu München das Ritterkreuz erster Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. Mai d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Württembergischen Generallieutenant und Adjutanten Seiner Majestät des Königs, August Freiherrn von Rüpplin, sowie

dem Präsidenten des Oberhofraths und Oberstkammerherrn Seiner Majestät des Königs, Emil Freiherrn von Maucler, das Großkreuz, ferner

dem Königlich Württembergischen Obersten und Stallmeister Ihrer Majestät der Königin, Cäsar Grafen von Beroldingen, und

dem Königlich Württembergischen Obersten und Adjutanten Seiner Majestät des Königs, Wilhelm Freiherrn von Spitzemberg, den Stern zum innehabenden Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. April d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Kammerherrn und Stadtdirektor Freiherrn von Neubronn die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt Dr. H. Maas, Direktor der Erzbischöflichen Kanzlei und Rechtsreferent in Freiburg, zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Pabst verliehenen Ritterkreuzes des St. Gregorius-Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. April d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Rittmeister im (1.) Leib-Dragoner-Regiment, Alexander Freiherrn von Schilling, Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronen-Orden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Erlaubniß zur Annahme einer fremden Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. April d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Kaufmann Julius Marx in Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kriegsdenkmünze anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Goßherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 1. Mai d. J.

den Flügeladjutanten Oberst von Holzing, Viceoberstallmeister, in Rücksicht seines Dienstes an HöchstIhrem Hofe aus dem Armeecorps austreten zu lassen;

unter dem 2. Mai d. J.

den Oberst Edmund Freiherrn von Degenfeld, Kommandanten der Reiterei, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden, unter Charakterisirung als Generalmajor und mit der Erlaubniß, die Uniform der aktiven Generale zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 4. Mai d. J.

den Gerichtsnotar Vogel von Oberkirch nach Neckargemünd und
den Amtsrichter Pfeiffer von Gengenbach nach Lahr zu versetzen;
den Amtmann Bär in Freiburg zum Kreisgerichtsassessor in Waldshut,
den Referendär Karl Ramstein von Bruchsal zum Amtsrichter in Kork und
den Referendär Karl Farenschon von Konstanz zum Amtsrichter in Gengenbach zu ernennen;

unter dem 6. Mai d. J.

zu Bataillonskommandanten zu ernennen die Majore:
Kostantin Geres vom 3. Infanterie-Regiment im (1.) Leibgrenadier-Regiment,

Gustav Waizenegger vom 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, im 5. Infanterie-Regiment,

Gustav von Khuon vom 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, im 3. Infanterie-Regiment;

unter dem 8. Mai d. J.

den Oberstlieutenant Julius von Stern, Kommandanten des Kadettencorps, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen;

den Lieutenant Karl Knippenberg vom 2. Füsilier-Bataillon auf unterthänigstes Ansuchen aus HöchstIhrem Armeecorps zu entlassen, und

dem in Ruhestand versetzten Major Goswin Sartori die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 9. Mai d. J.

den Registrator Probst bei dem Verwaltungshof bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 11. Mai d. J.

dem Post- und Bahnverwalter Emil Keller in Appenweier die Post- und Eisenbahnexpedition Achern,

dem Postkontroleur Adam Kling in Karlsruhe, unter Ernennung desselben zum Post- und Bahnverwalter, die Post- und Eisenbahnexpedition Appenweier zu übertragen;

den Postpraktikanten Anton Meyer von Freiburg zum Postkontroleur bei dem Postamte Karlsruhe zu ernennen;

unter dem 15. Mai d. J.

den Hauptamtsverwalter Hofstätter zu Neufreistett in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Freiburg zu versetzen;

dem Bezirksingenieur Barck in Rastatt die Vorstandsstelle bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Bruchsal,

dem Bezirksingenieur Eisenlohr in Bruchsal die Vorstandsstelle bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt zu übertragen;

den Geheimen Kirchenrath und Professor der Theologie an der Universität Heidelberg, Dr. Hundeshagen, auf sein unterthänigstes Ansuchen mit Ablauf des gegenwärtigen Sommersemesters aus dem Staatsdienste zu entlassen;

der auf Hofrath Dr. Grashof gefallenen Wahl zum Direktor der polytechnischen Schule für das Studienjahr 1867/68 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

die erledigte Bezirksarztstelle in Wolfach dem Bezirksassistenzarzt Speri in Lörrach zu übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die katholische Pfarrei Walldürn, Dekanats Walldürn, dem Pfarrverweser Christoph Diez daselbst verliehen und ist derselbe am 23. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Anlegung von Mündelgeldern betreffend.

Den Vormündern wird gestattet, die Kapitalien der Mündel in dem in §. 7 Ziffer 3 der Dienstweisung für Vormünder vom 6. August 1864 bezeichneten Falle künftig auch bei der Hinterlegungs- und Sparkasse der allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden anzulegen; diese Verwendung von Mündelvermögen soll jedoch nur stattfinden, wenn die Einlegung in eine von Gemeinden gewährleistete Waisen- und Sparkasse den Mündeln nicht größere Vortheile gewährt.

Karlsruhe, den 2. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Niederlassung eines weiteren Anwalts in Tauberbischofsheim betreffend.

Mit Entschließung vom Heutigen wurde auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Anwaltsordnung die Niederlassung eines weiteren Anwalts in Tauberbischofsheim gestattet und dem Anwalte Heinrich Schumann die Erlaubniß ertheilt, seinen Wohnsitz daselbst zu nehmen.

Karlsruhe, den 13. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Apothekerlicenz des Joseph Hemberger von Buchen betreffend.

Joseph Hemberger von Buchen wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 20. Mai 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schmidt.

Die Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen sind nachstehende Postaspiranten:

Rudolf Raquot von Karlsruhe,
Ferdinand Scheyrer von Donaueschingen,
Otto Beyle von Lichtenthal,
Alfred Dufner von Elzach,
Hermann Wangner von Lörrach,
Erwin Meyr von Meersburg,
Wilhelm Rupp von Denzlingen,
Karl Uebelhör von Karlsruhe,
Emil Dorn von Weil,
Hermann Mayer von Heidelberg,
Julius Wasmer von Karlsruhe,
Eduard Razenhofer von Freiburg,
Otto Münch von Dittwar,
Raimund von Hunoltstein von Ettlingen,
Karl Guerdan von Neckargemünd,

nach vorschriftsmäßiger Prüfung unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 7. Mai 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Diensterledigungen.

Die Gerichtsnotarstelle in Oberkirch ist erledigt. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Bei dem Großherzoglichen Verwaltungshof ist die Stelle eines Revisors für das Amtskassen-Rechnungswesen mit einer Besoldung von 900—1,000 fl. zu besetzen. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Verwaltungshof einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 1. Februar 1867 Majer, pensionirter Amtsrevisor in Gemmingen,
„ 16. April 1867 Amann, Dr. Ludwig, Amtsrichter in Lahr,
„ 16. „ „ Bäder, Joseph, katholischer Pfarrer in Neusatz,
„ 28. „ „ von Kleudgen, Friedrich, pensionirter Oberpostrath in Karlsruhe,
„ 2. Mai „ Staiert, Joseph, katholischer Pfarrer in Gremmelsbach,
„ 4. „ „ Paul, Anselm, katholischer Pfarrer von Schutterthal,
„ 10. „ „ Hergt, Christian Friedrich, Bezirksarzt in Neckargemünd,
„ 12. „ „ Wittmer, Wilhelm, Revisor bei dem Verwaltungshof in Bruchsal.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 29. Mai 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Namensänderung des Jakob Schäfer von Gondelsheim in „Müller" betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Mai d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem vormaligen Königlich Italienischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Visconti Venosta, und

dem Unterchef im Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Marchese Migliorati, das Großkreuz,

dem Unterchef im Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Legationsrath Peiroleri, das Kommandeurkreuz erster Klasse,

dem Generalsekretär im Königlich Italienischen Justizministerium, Cessarini, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, sowie

dem Königlich Italienischen Chef-Ingenieur Sommeiller das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub, endlich

dem Sekretär im Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter Emilio Cavacese, das Ritterkreuz erster Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. Mai d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Partikulier Wilhelm Morstadt dahier, Mitglied der Großherzoglichen Ausstellungskommission in Paris, das Ritterkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. Mai d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Preußischen Major Neumann vom Generalstab der Armee und

dem Königlich Preußischen Major Hartrott das Ritterkreuz erster Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 17. Mai d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Major Schuberg, Adjutanten des Kriegspräsidenten und Mitglied des Kriegsministeriums, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Komthurkreuzes zweiter Klasse des Württembergischen Friedrichs-Ordens zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 18. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Rittmeister Konstantin Warth vom dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand, und

den Lieutenant Herbert Winsloe, mit seinem dermaligen Dienstrang, vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, in das dritte Dragoner-Regiment, Prinz Karl, zu versetzen;

unter dem gleichen Tage

den Oberlieutenant August Koch vom Feldartillerie-Regiment, Vorstand der Munitionsanstalten, unter Enthebung von dieser Funktion, in das Regiment zurücktreten zu lassen, und

dem Oberlieutenant Ferdinand Sander vom Feldartillerie-Regiment, zur Dienstleistung bei der Zeughausdirektion befehligt, die Funktion des Vorstandes der Munitionsanstalten zu übertragen;

unter dem 20. Mai d. J.

folgende Beförderungen und Versetzungen in Höchst Ihrem Armeecorps eintreten zu lassen:

1. beim Generalstab:

den Oberlieutenant Maximilian Seubert in die Reiterei zurücktreten zu lassen, zum Adjutanten beim Kommando der Reiterei zu ernennen und dem dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, zu aggregiren;

2. bei der Infanterie:

dem Hauptmann Friedrich Jacobi vom Jäger-Bataillon, unter Versetzung zum dritten Infanterie-Regiment, den Charakter als Major zu ertheilen;

3. bei der Reiterei:

den Oberst Udo Freiherrn von Laroche, Kommandanten des dritten Dragoner-Regiments, Prinz Karl, zum Kommandanten der Reiterei,

den Major Georg Knittel im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, zum Kommandanten dieses Regiments zu ernennen,

den Rittmeister Christoph Schmiech im 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, in den Stab dieses Regiments zu versetzen, und

den Rittmeister Albert Kapferer, Adjutanten beim Kommando der Reiterei, zur Uebernahme eines Eskadronskommandos in das zweite Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, zurücktreten zu lassen;

4. bei der Artillerie:

den Hauptmann Wilhelm Freiherrn von Gemmingen vom Feldartillerie-Regiment, unter Versetzung zum dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, zum Major zu befördern;

unter dem 22. Mai d. J.

den Registraturgehilfen Karl Metzger bei dem Verwaltungshof zum Registrator bei dieser Stelle zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung des Jakob Schäfer von Gondelsheim in Müller betreffend.

Jakob Schäfer von Gondelsheim hat darum nachgesucht, seinen Familiennamen in „Müller" umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs binnen drei Monaten nebst Begründung dahier einzureichen sind.

Karlsruhe, den 21. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.